

Amts- u. Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



GEMEINDE
NEUCHING

GEMEINDE
OTTENHOFEN



Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Telefon 0 81 23 / 93 26 60 • Fax: 0 81 23 93 26 80

Herausgeber: Franz Prummer, Druck, Verlag und Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 München,
Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax 0 89 / 42 21 23

37. JAHRGANG

FREITAG, 07. MÄRZ 2014

NUMMER 5

VERWALTUNG:

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching-Rathaus Oberneuching
Vorsitzender: Hans Peis

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching
Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de (für allgem. Angelegenheiten)
sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im AB)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 8 - 12 Uhr
Mittwoch: 14 - 18 Uhr
Verkehrsüberwachung: Montag: 9 - 11 Uhr
Mittwoch: 13.30 - 16 Uhr

Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Hans Peis

E-mail: peis@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 93 26 63)

Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Ernst Egner

E-mail: egner@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden 1. Mittwoch im Monat 15 - 18 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

NOTRUF:		Polizei:	110
Feuerwehr	112	Rettungsdienst:	112
Krankenhaus Erding	590	Bereitschaftsdien.	01805 / 191212
Landratsamt Erding	580	Vermess.Amt ED	08122 / 9600
Polizei Erding	9680	Notariat	08122 / 97660
		Burghart / Inninger	
Straßenmeisterei Erding	97180	Notariat Olk	08122 / 892043

Schulen:	Grundschule Niederneuching	08123 / 1455
	Hauptschule Finsing	08121 / 81417
	Grundschule Ottenhofen	08121 / 48707
	Hauptschule Wörth	08123 / 93668-00

Kindergärten:	Kindergarten St. Martin Oberneuching	08123 / 2525
	Kindergarten St. Katharina Ottenhofen	08121 / 1007

Büchereien:	Neuching	08123 / 98 87 996
	Ottenhofen	08121 / 42 90 19

Arbeitskreis Senioren Neuching - Fahrdienst	08123 / 889 360
	08123 / 17 37

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos	08122 / 498-0
------------------------------------	---------------

E-mail: Info@azv-em.de

Wasserzweckverband Moosrain	08122 / 98280
-----------------------------	---------------

E-mail: wzv@moosrain.de

Erdgas Südbayern	08122/97790	Sempt EW	08122 / 98270
------------------	-------------	----------	---------------

Kirchen:	Pfarramt Neuching, St. Martin Str. 5	08123 / 2828
	Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1	08121 / 3382

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

01.04. - 31.10. eines jeden Jahres	Mi. 16 - 19 Uhr /	Sa. 09 - 12 Uhr
01.11. - 31.03. eines jeden Jahres	Mi. 15 - 18 Uhr /	Sa. 09 - 12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen:

<u>Öffnungszeiten</u>	Mi. 16 - 18 Uhr /	Sa. 10 - 12 Uhr
-----------------------	-------------------	-----------------

Bereitschaftsdienste

Apothekennotdienst

Sa. 08.03.	Apotheke im Forsthaus, Anzing, Högerstr. 20,	08121/14 41
	Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4,	08122/147 54
So. 09.03.	Schloßapotheke Markt Schwaben, Erdinger Str. 7,	08121/56 77
	Rivera Apotheke, Erding, Rivera-Str.7,	08122/141 29
Sa. 15.03.	Rathaus-Apotheke, Neufinsing, Rathausplatz 1,	08121/713 24
	Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7,	08122/136 06
So. 16.03.	St. Silvester-Apotheke, Forstinning, Münchener Str. 4,	08121/14 14
	Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4,	08122/22 73 60
Sa. 22.03.	Schwaben-Apotheke, Markt-Schwaben, Dr.-Hartlaub-Ring 3,	08121/406 00
	Rivera Apotheke, Erding, Rivera-Str.7,	08122/141 29
So. 23.03.	Apotheke im Forsthaus, Anzing, Högerstr. 20,	08121/14 41
	Marien-Apotheke, Erding, Haager Str.4,	08122/17 63

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Achtung Rathaus geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das Rathaus der VG Oberneuching ist am

Montag, 17.03.2014,

**wegen Nacharbeitung Kommunalwahl,
geschlossen.**

Am **Dienstag, 18.03.2014,**
ist das Rathaus wie gewohnt für Sie **geöffnet.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Das VG-Team

Zugelaufen

In Niederneuching ist ein roter, leicht getigelter Kater zugelaufen.
Wer seinen Kater vermisst, bitte unter Tel: 0176/32554161 melden.

Die Tierärzte meinen, dass er nicht gesucht wird, da er nicht kastriert
und ungechipt ist.

Da er aber das Leben im Haus kennt, sehr menschenbezogen und
verschmust ist, wollen wir das aber nicht recht glauben.

Den Tierschutzvereinen in Erding und München haben wir ihn schon
gemeldet.

Abfallwirtschaft

Abholtermin für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching	Donnerstag, 27.03.2014
Gemeinde Ottenhofen 1 Ort, Siggenhofen, Lieberharting, Herdweg	Donnerstag, 27.03.2014
Gemeinde Ottenhofen 2 Unterschwillach, Wimpasing, Grund	Freitag, 14.03.2014
Ottenhofen - Keckmühle	Donnerstag, 13.03.2014

Abholtermin für Biomüll

Dienstag, 18.03.2014

Abholtermin für Restmüll

Dienstag, 11.03.2014

Papiertonnenleerung

Gemeinde Neuching	Mittwoch, 05.03.2014
Gemeinde Ottenhofen	Freitag, 04.04.2014

Landkreishäcksler

Termine für den Landkreishäcksler:

Montag, 07.04.2014	- Gemeinde Neuching
Dienstag, 08.04.2014	- Gemeinde Ottenhofen

Interessierte Bürger können sich für die Termine bis spätestens 31.03.2014 bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching unter der Telefonnummer 08123 / 9326-60 anmelden.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich wird die Dienstleistung nur für **private Hausgärten** erbracht, die Mülltonnen haben und die für den Häckseldienst angemeldet sind. Für Forsthölzer kann die Leistung nicht in Anspruch genommen werden.
- Die maximale Häckseldauer beträgt pro Einsatzort 30 Minuten.
- Kosten für einen länger dauernden Einsatz werden direkt zwischen Leistungsempfänger und Häckselunternehmer abgerechnet.
- Die erforderliche Dienstleistung ist vom Leistungsempfänger oder dessen Beauftragten mit **Datum und Unterschrift** zu quittieren.
- Eine Anmeldung von Vereinen (Sport-, Fischerei- und sonstige Vereine) ist grundsätzlich nur in Absprache mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft im Landkreis Erding möglich.

Der Häckslerdienst des Landkreises Erding ist eine kostenintensive Leistung, die vom Abfallgebührenhaushalt getragen wird. Um eine zügige und damit kostensparende Abwicklung zu gewährleisten, sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Der Häckselereinsatz erfolgt nur für angemeldete Grundstücke. Die Leistung wird nicht für Grundstücke erbracht, die erst am Häckseltag vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten genannt werden.
- Die Zufahrt zum Einsatzort sollte entsprechend dimensioniert sein. Mindestzufahrtbreite 3,0 m
- Die zu häckselnden Haufwerke sollten nicht zu hoch aufgeschichtet sein. Faustzahl: 1,0 m.
- Das Häckselgut soll nicht flächig verstreut, sondern zu Haufwerken so aufgeschichtet sein, dass die Hölzer ohne großen Aufwand entnommen werden können. Die Hölzer gelten als nicht häckselbar, wenn sie mit Lastwägen oder Anhängern abgekippt oder mit Frontlader zusammengeschoben werden.
Faustzahl für die Höhe des Haufwerkes: 1,0 m.
- Es dürfen keine Wurzelstöcke zum Häckseln bereitgestellt werden. Zum Häckseln bereitgestellte Bäume sind gut zu entasten.
- Um den Häcksler nicht zu beschädigen, ist darauf zu achten, dass sich **keine Fremdstoffe** in den Haufwerken befinden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei Metallen und Steinen.
- Es ist nur verhältnismäßig frisches zeitnah anfallendes Holzmaterial bereitzustellen. Ältere kompostähnliche Aufschichtungen eignen sich ebenso wenig wie Grasschnitt, Topf- und Gemüsepflanzen.
- Die Haufwerke können **nicht** gehäckselt werden, wenn sie unter Spannungs-, Telefonleitungen oder unter Bäumen bereitgestellt werden.

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckslerdienstes nicht vor, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung. Wir bitten um Verständnis für diese Regelung.

Fahrplanwünsche - Bürgerwünsche - ÖPNV

Der MVV hat mitgeteilt, dass die Fahrplanwünsche der Gemeinden dem MVV bis zum 28.04.2014 vorliegen müssen. Die Fahrplanwünsche aus den Gemeinden müssen dem Landratsamt Erding bis spätestens 21.03.2014 vorgelegt werden.

Die Bürgerwünsche bedürfen zwingend der schriftlichen Stellungnahme

der Gemeinden mit einer begründeten Abschätzung des Bedarfs und der Zusage (Kostenübernahme) über die Mehrkosten der Gemeinden.

Fahrplanwünsche, insbesondere zu den Buslinien müssen daher, wegen notwendiger Gremienbeschlüsse,

spätestens bis 10.03.2014 (Gemeinde Ottenhofen) und

spätestens bis 17.03.2014 (Gemeinde Neuching) mitgeteilt werden.

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 16. März 2014

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Gemeinden Neuching und Ottenhofen sind in jeweils 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23. Februar 2014 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe - auch für die Landkreiswahlen - nur in dieser Gemeinde erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Briefwahlvorstand Neuching: Sitzungssaal des Rathauses Oberneuching, St. Martin Str.9, 85467 Oberneuching

Briefwahlvorstand Ottenhofen: ehemaliger Werkraum in der Volksschule Ottenhofen, Meillerweg 3, 855570 Ottenhofen

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vordruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen oder Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vordruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel keinen oder nur einen Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur eine Stimme erhalten.

– Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vordruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vordruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vordruckter Bewerberinnen und Bewerber streichen.

– Wenn der Stimmzettel keinen Wahlvorschlag enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

VG Oberneuching, 28.02.2014

Listl

Die Stimmzettel können bereits vorab im Schaukasten des Rathauses Oberneuching eingesehen werden.

Gemeinde Neuching

Ehrungen in der Bürgerversammlung

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine, die Bürgerversammlung 2014 findet am **Donnerstag 27.03.2014**, statt. In der Bürgerversammlung werden Bürgerinnen und Bürger geehrt, die außergewöhnliche sportliche Leistungen, Schulabschlüsse oder sonstige Auszeichnungen erreicht haben. Ich bitte Sie deshalb um **Mitteilungen** an die Verwaltung, bis **14.03.14**, wenn Ihnen außergewöhnliche Leistungen bekannt geworden sind. Per Post an: VG Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Neuching oder Tel.: 08123/9326-67, Fax: 08123/9326-80.

Bei **Fragen** können Sie uns auch per eMail unter: sekretariat@vg-oberneuching.de kontaktieren. Hans Peis, 1. Bürgermeister

Wichtig!

Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in den landwirtschaftlichen Betrieben im gesamten Gemeindegebiet Neuching mit Eingemeindungen.

Voraussichtlich: in der Woche 11 oder 12/2014.

Dauer der Prüfung: bis ca. Juni 2014.

Elektro-Beratung Bayern

Wir bitten um Beachtung.

Wir gratulieren zum Geburtstag im März

Michalik Berthold, ON, St.-Kolomann-Str. 14	zum 91. Geburtstag
Koutentakis Rosina, NN, Forellenweg 2	zum 86. Geburtstag
Maurer Anneliese, Wolfsleben, Dorfenweg 18	zum 85. Geburtstag
Vilgertshofer Am., Wolfsleben, Münchner Str. 25	zum 84. Geburtstag
Bartl Sebastian, ON, Tassilostr. 21	zum 83. Geburtstag
Hainzl Maria, NN, Sonnenstr. 5	zum 83. Geburtstag
Nagler Josef, NN, Am Mühlbach 1	zum 81. Geburtstag
Kübelsbeck Joseph, NN, Veilchenweg 4	zum 77. Geburtstag
Kübelsbeck Maria, NN, Veilchenweg 4	zum 77. Geburtstag
Pfleger Franz, ON, Fuchsstraße 14	zum 74. Geburtstag
Ertl Alfred, Lüß, Eicherloher Str. 13	zum 73. Geburtstag
Brys Marianne, ON, St.-Kolomann-Str. 12	zum 72. Geburtstag
Liebl Franzl, Wolfsleben, Birkenstr. 8	zum 71. Geburtstag
Erbeck Gerhard, NN, Am Straßfeld 7	zum 70. Geburtstag
Hermansdorfer Gregor, Wolfsleben, Weidenweg 15	zum 67. Geburtstag
Badzura Irene, NN, Margeritenstr. 9	zum 66. Geburtstag
Widl Magdalena, ON, Finkenweg 14	zum 65. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, 18.03.2014, findet um 19.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Oberneuching, eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de/Neuching/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain

Umbaumaßnahmen an der Wasserleitung

Oberneuching/Holzhausen/Lausbach

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain muss wegen Umbaumaßnahmen an der Wasserleitung in der Nacht von 11.03. auf Mittwoch 12.03.2014, von ca. 1.00 - 3.00 Uhr, das Wasser absperrn.

Betroffen sind die Ortschaften Oberneuching, Holzhausen und Lausbach.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihnen in dieser Zeit ein ausreichender Wasservorrat zur Verfügung steht.

Das Zweckverbandsteam bittet um Ihr Verständnis!

Straßenreinigung Neuching

Am Mittwoch und Donnerstag, 19./20.03.2014, findet eine Straßenreinigung im kompletten Gemeindegebiet (ohne Margeritenstr., Lilienweg und Fuchsstr.) statt.

Austräger/innen für das Amtsblatt gesucht!

Der Hallo-Verlag ist zuständig für das Austragen und Verteilen des Amtsblattes der VG Oberneuching.

Es werden dringend Austräger/innen für die Verteilung im Gemeindebereich Oberneuching gesucht.

Wir würden uns über zahlreiche Interessierte freuen.

Bitte melden Sie sich

in der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Frau Kaminski,

Telefon: 08123/9326-67 oder

per e-Mail: sekretariat@vg-oberneuching.de.

www.IhrBaumProfi.de – BAUMFÄLLUNGEN

WURZELSTOCKFRÄSEN – GARTENPFLEGE

Tel.: 08762/7292866 – Josef Höllinger



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Hollerweg II" der Gemeinde Neuching (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.01.2014 oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltenmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberneuching, 26.02.2014
Gemeinde Neuching

Hans Peis,
1. Bürgermeister

Kommunale Verkehrsüberwachung

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor:

ERGEBNISSE:

vom: 17.02.2014

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	6.50 Uhr	10.00 Uhr	Niederneuching, Moosinninger Str., i.H. Forellenweg	Erdinger Str.	381	12

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 63 km/h

vom: 17.02.2014

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	11.18 Uhr	14.30 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., Am Bründl, i.H. BHS	Ottenhofen	145	20

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 75 km/h

vom: 21.02.2014

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	8.51 Uhr	12.00 Uhr	Oberneuching, Hauptstr., i.H. Kreuzbergstr.	Erding	236	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 69 km/h

vom: 21.02.2014

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	13.15 Uhr	16.30 Uhr	Wolfsleben, Birkenstr., i.H. Hs.-Nr. 8	Münchner Str.	129	13

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 56 km/h

Ferienprogramm

Der Kreisjugendring Erding führt auch in diesem Jahr wieder zwei Kinderfreizeiten und eine Sprachreise durch.

In den Pfingstferien, vom 09.-13.06.2014, nach Königsdorf, zu den **Oberbayerischen Kinderzirkustagen**. Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder im Landkreis Erding, von 9 - 13 Jahren.

In den Sommerferien geht es dann vom 13.-20.08.2014, nach **Werfenweng in Österreich**. Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder im Landkreis Erding, von 8 - 13 Jahren.

Für Jugendliche von 14 - 17 Jahren wird im Sommer vom 29.08.-14.09.2014, eine Sprachreise nach **Bexhill/England** angeboten.

In der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching liegen die **Informationen mit Anmeldeformular** aus.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare

sind beim Kreisjugendring Erding, Lange Zeile 10 (Innenhof), 85435 Erding, Tel.: 08122/46 87, erhältlich.



Das Betreute Wohnen zu Hause

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen.

Wohnen heißt, ein Zuhause zu haben und einen Raum für gelebte Beziehungen mit anderen: Angehörigen, Freunden und Nachbarn.

93 Prozent der älteren Menschen leben in einer ganz normalen Wohnung. Die meisten wollen in der vertrauten Wohnumgebung bleiben, auch wenn sie auf Hilfe und Pflege angewiesen sind.

Das Angebot "Betreutes Wohnen zu Hause" unterstützt Senioren in dem Bedürfnis zu Hause leben zu können.

Durch umfassende Beratung und Hilfestellung wird eine Versorgung nach individuellen Anforderungen zusammengestellt. Dadurch wird größtmögliche Sicherheit bei gleichzeitiger Selbstständigkeit gewährleistet.

Alles Große in unserer Welt geschieht nur, weil jemand mehr tut, als er muss." (Hermann Gmeiner)

Wir **suchen** dringend weitere, ehrenamtliche Mitarbeiter für hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Besuchsdienst, Gartenarbeit und Fahrdienste, die gegen eine Aufwandsentschädigung bei uns mitarbeiten.

Sie sind versichert und erhalten kostenlose Schulungen.

Bitte melden Sie sich, Sie arbeiten für einen guten Zweck.

Nächste Sprechstunde im Rathaus:

17.03.2014, von 10-11 Uhr.

Ihr Pfliegersteam
Gudrun Endlicher-Dönel und Sandra Pollerer

**e-mail-Adressen
des Primo-Verlages**
primo-anzeigen@mnet-mail.de
primo-redaktion@mnet-mail.de

DIE KLEINANZEIGE
ist der schnelle und preiswerte Weg zum Erfolg!
Anzeigenannahme: 089 - 42 24 26 * Fax: 089 - 42 21 23
primo-anzeigen@mcet-mail.de

Die  **www.die-baumexperten.de**
Gartenpflege ✓ **Schnell**
Wurzelstockfräsen ✓ **Zuverlässig**
Problemfällung ✓ **Preiswert**
Baumexperten Fa. Hans Lachner Tel. 089 900 59 770

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gde. Neuching am 28.01.2014

Die Sitzung war öffentlich

Ort: Sitzungssaal Rathaus Oberneuching

Anwesenheitsliste: A = anwesend; E = entschuldigt

Name	Funktion	An/abwesend
Peis Johann	Erster Bürgermeister	A
Dr. Bartl Josef	Gemeinderatsmitglied	A
Bauer Robert	Gemeinderatsmitglied	A
Bichlmaier Martin	Gemeinderatsmitglied, 3. Bürgermeister	A
Hermansdorfer Nicole	Gemeinderatsmitglied	A
Kroh Andreas	Gemeinderatsmitglied	A
Kugler Gerhard	Gemeinderatsmitglied	A
Lanzl Markus	Gemeinderatsmitglied	A
Mittermaier Manfred	Gemeinderatsmitglied, 2. Bürgermeister	A
Rixinger Robert	Gemeinderatsmitglied	A
Sedlmeir Markus	Gemeinderatsmitglied	A
Vilgertshofer Willi	Gemeinderatsmitglied	A
Waldherr Josef	Gemeinderatsmitglied	A
Winkler Thomas	Gemeinderatsmitglied	A
Wittmann Martin	Gemeinderatsmitglied	A
Listl Willi	GL	
Knauer Andrea	GL	
Limmer Elisabeth	Protokoll	

Tagesordnung:

1. Protokoll der Sitzung vom 14.01.2014
2. Bauanträge/Vorbescheide/Voranfragen
3. Bebauungsplan Oberneuching West 02 (Ismair)
 - Beh. der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - Billigungsbeschluss
4. Erweiterung GE Tratmoos
 - Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
 - Satzungsbeschluss
 - Feststellungsbeschluss
5. Bebauungsplan Hollerweg
 - Behandlung der Stellungnahmen aus der Auslegung
 - Satzungsbeschluss
6. Zuwendungen 2013 - Kenntnisnahme und Genehmigung
7. Informationen

Bürgermeister Peis eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge zur Tagesordnung:

TOP 1: Protokoll der Sitzung vom 14.01.2014

Gegen das Protokoll vom 14.01.2014 bestehen keine Einwände, so dass es genehmigt ist.

TOP 2: Bauanträge/Vorbescheide/Voranfragen

*Bauantrag M. Graßl, Niederneuching:
Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage
Zum Steg 5, 85467 Niederneuching, Flur Nr.: 374/2 TF,
Gemarkung Niederneuching*

Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Wohnhauses in der Bauweise E + D mit einer mittleren Wandhöhe von ca. 4,50m über dem vorhandenen Gelände. Auf Grund der Hanglage und dem tiefer liegenden Erschließungsweg ist die Doppelgarage im Keller unterhalb des Wohnhauses geplant. Die Höhenentwicklung ist für die Ortsrandlage angemessen.

Wegen der Wohnfläche von über 120m² sind 3 Stellplätze erforderlich, die durch die 2 Garagen und 1 Stellplatz nachgewiesen werden. Auf Grund einer Ende 2011 gestellten Voranfrage für das geplante Bauvorhaben erfolgte damals bereits eine Ortseinsicht durch den Bauausschuss, wobei die Zustimmung zum Bauvorhaben in Aussicht gestellt wurde. Das LRA Erding wird ebenfalls einer Genehmigung zustimmen, da es zwar Außenbereich ist, jedoch in der näheren Umgebung keine Bezugsfälle schafft. Die Nachbarn haben den Bauantrag zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

Beschluss: Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Ergebnis: 15 : 0

*Bauantrag W. Korsawe, München:
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Münchener Straße, 85467 Niederneuching, Flur Nr.: 453/6 und 50/3,*

Gemarkung Niederneuching

Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Einfamilienhauses in der Bauweise E + D, wobei der Kniestock mit ca. 2m Höhe geplant ist. Auf Grund der Wohnfläche von über 120m² sind 3 Stellplätze erforderlich, die durch 2 Garagen und 1 Stellplatz nachgewiesen werden. Für das geplante Bauvorhaben wurde bereits im Sommer 2013 ein Vorbescheid beantragt und genehmigt. Die jetzige Planung weicht in folgenden Punkten von diesem Vorbescheid ab:

Abstand zur Staatsstraße:

Im Vorbescheid hatte der Baukörper einen Abstand von ca. 13m zum Fahrbahnrand. In der jetzigen Planung beträgt der Abstand ca. 10m. Die Verringerung des Abstands ist mit dem Staatlichen Bauamt abgeklärt.

Grundfläche der Gebäude:

Im Vorbescheid wurde das Gebäude mit einer Grundfläche von 88m² und die Garage mit 24m², zusammen 112m² beantragt. Bei der vorliegenden Planung hat das Gebäude eine Grundfläche von 105m² und die Garage 39m², zusammen 144m².

Wandhöhe:

Im Vorbescheid wurde das Haus E + D mit einer Wandhöhe von 4,50m beantragt, die den beiden benachbarten Wohnhäusern entspricht. In der vorliegenden Planung beträgt die Wandhöhe trotz der Ausführung als E + D zwischen 6,00 und 6,20m ab bestehendem Gelände, wobei der Kniestock mit ca. 2m Höhe geplant ist.

Die Nachbarn haben den Bauantrag zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

Beschluss: Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Ergebnis: 15 : 0

Bauantrag B. Kaiser u. S. Haubold, Niederneuching:

Errichtung

- eines Anbaus zur Erweiterung der bestehenden Wohneinheit,
- einer Doppelgarage mit Lager als Ersatzbau sowie
- einer Dachgaube und eines Windfangvorbaus
Sonnenstraße 8, 85467 Niederneuching, Flur Nr.: 273 / 1,
Gemarkung Niederneuching

Es wird die Erweiterung der bestehenden Wohneinheit durch die Errichtung eines 2-geschossigen Anbaus mit ca. 4,5 x 11,3m Grundfläche und 6m Höhe im Mittel, mit einem leicht geneigtem Pultdach, an der Südseite des Gebäudes beantragt.

Im Erdgeschoss sind dabei ein überdachter Freisitz und im Obergeschoss zwei zusätzliche Wohnräume vorgesehen.

Die vorhandene Garage soll durch einen ca. 5,5 x 10m großen Ersatzbau erneuert werden und im südlichen Bereich einen Lagerraum erhalten. Die Höhe der Flachdachgarage ist mit ca. 2,70m geplant, so dass es sich dem Wohnhaus unterordnet.

An der westlichen Dachfläche ist die Errichtung einer zweiten Dachgaube, wie bereits vorhanden, geplant. Zudem soll an der Nordseite ein Windfangvorbau mit 1,4 x 3,5m errichtet werden.

Auf Grund der Wohnfläche von über 120m² sind 3 Stellplätze erforderlich, die durch die 2 Garagen und 1 Stellplatz nachgewiesen werden.

Beschluss: Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Ergebnis: 15 : 0

Bauantrag H. Glück, Erding:

*Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses in 2 Nutzungseinheiten, mit Garage Friedhofweg 5, 85467 Niederneuching, Flur Nr.: 191 /41,
Gemarkung Niederneuching*

Das bestehende Wohnhaus wird in zwei Wohnungen mit Zugang jeweils im Erdgeschoss aufgeteilt. Für die westliche Wohnung wird an der Südseite der Wohnraum erweitert und ein Terrassenvorbau angefügt.

Zur Erreichung des Dachgeschosses wird an der Westseite ein Treppenaufgang erstellt. Im Norden wird eine zusätzliche Garage errichtet.

Durch die Aufteilung in 2 Wohneinheiten entstehen eine Wohnung mit unter 120m² Wohnfläche, für die 2 Stellplätze erforderlich sind und eine Wohnung mit über 120m² Wohnfläche wofür 3 Stellplätze gem. Stellplatzsatzung der Gemeinde erforderlich sind. Die notwendigen Stellplätze werden durch 3 Garagen und 2 Stellplätze nachgewiesen.

Die Nachbarn haben den Bauantrag zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

Beschluss: Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Ergebnis: 15 : 0

Bauantrag E. u. H. Sumpser, Neuching/Lüß:

*Errichtung einer Garage sowie eines Geräte- und Holzlagers
Münchener Straße 58, 85467 Neuching/Lüß, Flur Nr.: 1771/4,
Gemarkung Oberneuching*

Das bestehende 16m lange Garagengebäude entlang der Staatsstraße soll um 12m in Richtung Süden um eine Garage und ein Geräte- und Holzlager profil- und fluchtgerecht erweitert werden. Es entsteht somit ein Gebäude mit einer Gesamtlänge von 28m.

In der unmittelbaren Umgebung sind bereits Gebäude mit größeren Gebäudelängen vorhanden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich im Gebiet der Satzung "Lüß". Hier ist die Zulässigkeit der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken / kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben geregelt.

Da es über die Errichtung von Nebengebäuden in der Satzung keine Vorgaben gibt, kann dem Bauvorhaben hinsichtlich der Satzung nichts entgegen gehalten werden.

Die Nachbarn haben den Bauantrag zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

GR Mittermaier hat keine Einwände zum Bauantrag, jedoch hat er ein Problem mit den Wänden, man sollte sich daher Gedanken über eine Eingrünung oder über eine Gestaltung mit Holz machen.

Herr Listl merkt an, dass eine Eingrünung aufgrund der Bebauung unmittelbar an der Grenze nicht möglich ist.

Beschluss: Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Ergebnis: 14 : 1

TOP3: Bebauungsplan Oberneuching West 02 (Ismair)
- Beh. der Stellungnahmen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Billigungsbeschluss

Vorbemerkung:

Das Verfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Anhörung der Träger Öffentlicher Belange wurden gemeinsam durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Bebauungsplanentwurf, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie Begründung in Absprache mit der Regierung von Oberbayern, RA Spiess und Verwaltung überarbeitet.

In der Sitzung vom 19.11.2013 sollten die Stellungnahmen behandelt werden.

Auf Vorschlag von Frau Winzinger wurde dieser TOP verschoben, stattdessen fand ein gemeinsames Gespräch mit Frau Winzinger, Gemeinderat und Herrn Lex statt (Die Vertreter der Erbgemeinschaft waren zu diesem Gespräch ebenfalls geladen, haben aber abgesagt).

Ergebnis dieses Gespräches war, dass der Bebauungsplanentwurf noch mal von Frau Winzinger überarbeitet wurde.

Die Stellungnahmen wurden tlw. geändert und dem jetzigen Entwurf angepasst.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Gemeinde Ottenhofen, Finsing, Wörth:

Keine Bedenken und Anregungen

Beschluss: Die vorgenannten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

2. Deutsche Telekom Technik GmbH

Hinweis auf bestehende Leitungen. Ausbaumöglichkeiten werden geprüft. Für einen evtl. Ausbau ist kostenlose Nutzung der künftigen Straßen und Wege sicherzustellen, eine Abstimmung muss rechtzeitig erfolgen und ein Bauzeitplan erstellt werden. In den Straßen sind ausreichend und geeignete Trassen für Telekommunikationslinien sicherzustellen.

Beschluss: Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen werden die Anregungen und Hinweise der Deutschen Telekom rechtzeitig abgesprochen und berücksichtigt.

Ergebnis: 15 : 0

3. Wasserzweckverband Moosrain

Keine Einwände. Die Versorgung mit Lösch-, Trink- und Brauchwasser wird gesichert. Um rechtzeitige Koordination vor Beginn der Erschließungsarbeiten wird ersucht.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Erschließungsarbeiten werden rechtzeitig abgesprochen.

Ergebnis: 15 : 0

4. Bayerischer Bauernverband

Bei der Randbepflanzung des Plangebietes ist ein ausreichender Grenzabstand (4m) beim Pflanzen von Bäumen zu beachten, niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen, damit die landw. Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten lw. Flächen Lärm, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Beschluss: Der westliche Ortsrand weist bereits einen älteren Baumbestand auf, der ortsbildprägend ist und deshalb nicht beeinträchtigt werden soll. Bei Neuanpflanzungen wird ein Pflanzabstand von 4 m eingehalten. Hinweise auf evtl. Emissionen aus der Landwirtschaft sind

im Textteil aufgenommen.

Ergebnis: 15 : 0

5. Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

Da im Planungsbereich Bodendenkmäler vermutet werden, bedürfen Bodeneingriffe einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz.

Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen (Abdruck des Schreibens ging an Kreisheimatpfleger und Untere Denkmalschutzbehörde).

Empfehlung zur nachrichtlichen Übernahme: Auf Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG hinweisen und Boden-/Baudenkmale mit vollständigem Listentext übernehmen. Lage der Denkmäler in Plan aufnehmen.

Hinweis auf (BayVGH, Urteil v. 04 Juni 2003, Az. 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3) "Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren..."

Abwägungsvorschlag:

Folgender Text wird unter Hinweise durch Text eingefügt:

- Denkmalschutz

Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig gem. Art. 8 DSchG.

Es wird auf die Schutzbestimmung der Art. 4-6 DSchG hingewiesen.

Da mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen ist, muss folgende Vorgehensweise beachtet werden:

- Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

- Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Bauflächen durchzuführen.

- Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrages hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Vorgaben zu archäologischen Ausgrabungen in Bayern (Stand: Dez. 2005) und dem Leistungsverzeichnis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

- Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrages und der Ausgrabungen zu tragen.

- Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Beschluss: In den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie in der Begründung werden die geforderten Textpassagen mit aufgenommen.

Ergebnis: 15 : 0

6. Kreisbrandinspektion

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz- Art. 1 BayFWG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Vorschriften des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zu abwehrenden Brandschutz ist daher die Kreisbrandinspektion erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Beschluss: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird auf die Stellungnahme des Wasserzweckverbandes verwiesen, in der festgestellt wird, dass diese gesichert ist.

Die Erreichbarkeit der Gebäude von öffentlichen Verkehrsflächen aus ist in ausreichendem Maße gegeben.

Ergebnis: 15 : 0

7. Hermann Wischnat, Barbara Walz (28.08.2013)

7.1 Fl.Nr. 23 ist die Hofstelle eines ca. 50 Hektar großen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes, derzeit vorübergehend in Form der Verpachtung bewirtschaftet.

Kinder in unserer Familie zur Übernahme des Betriebes sind vorhanden.

7.2 Der Bebauungsplan ist weder erforderlich noch notwendig.

Eine Belastung mit Grundabtretungen für benachbarte Flächen verletzt den Eigentumsschutz und den Bestandsschutz bei Eigentum und beim Betrieb.

7.3 Im Übrigen ist der Bebauungsplan nur auf unser Grundstück bezogen, unzulässig und ein Torso. Wenn überhaupt macht ein Bebauungsplan nur dann Sinn, wenn die Grundstücke mit den Flurnummern 26, 27, 27/1 und 27/2 im Nordosten des Plangebietes zwischen St.-Martin-Straße und Eicherloher Straße in die Planung mit einbezogen werden.

7.4 Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird hier durch diesen konstruierten Bebauungsplan gröblichst verletzt.

7.5 Die Immissionsschutzrechtliche Situation zur Gastwirtschaft südlich der Römerstraße bleibt ungeklärt. Der Betrieb der Gastwirtschaft darf nicht dazu führen, dass der Bestandsschutz bezüglich Hofstelle und Betrieb eigentumsvernichtend eingeschränkt wird.

7.6 Durch die jetzige Bebauungsplanung wird unnötig das Recht als Eigentümer und Betriebsinhaber auf die betriebliche Entwicklung und auf Schaffung von Familienwohnraum beeinträchtigt. Die derzeitige Planung sei eigentumsvernichtend, städtebaulich nicht notwendig und abwägungsfehlerhaft (Ergänzungen vom 30.08.2013)

Abwägung:

7.1 Da der Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes nunmehr als Dorfgebiet ausgewiesen ist, erleidet der Betrieb keine Einschränkungen.

Beschluss: Die Art der baulichen Nutzung für den Bereich des lw. Betriebes wird in MD geändert, so dass der Betrieb weiterhin Bestand hat.

Ergebnis: 15 : 0

Abwägung:

7.2 Aufgrund des prägenden Gebäudebestandes und hinsichtlich einer möglichen Umnutzung, die durch den Tod der ehem. Eigentümerin erst relevant wurde, sieht es die Gemeinde als erforderlich eine Planung - die in die Zukunft reicht - über die Hofstelle zu legen. Die Gemeinde sieht es als ihre Pflicht, eine mögliche Nachverdichtung, die Umstrukturierung und Erschließung eines so großen prägenden innerörtlichen Grundstückes in ein für das gesamte Dorf verträgliches Maß zu führen, wie sie dies auch bereits an anderer Stelle veranlasst hat. Die Landwirtschaft bleibt durch die Planung gesichert.

Die langfristige Sicherung von Flächen für den öffentlichen Verkehr ist erforderlich, da zumindest derzeit nicht erkennbar ist, wie sonst die Verkehrsflächen angelegt werden könnten. Da die Widmung als Eigentümerweg vorgesehen ist, ist auch ein Eigentumsübertrag nicht notwendig. Im Übrigen wurde die Stichstraße im Norden einschließlich dem "Wendehammer" am Ende des Weges auf das unbedingt für die Erschließung der anliegenden Baugrundstücke reduziert.

Beschluss: Auf die Überplanung der in Frage stehenden Flächen kann aus städtebaulichen Gründen, die oben dargelegt sind, nicht verzichtet werden. Ebenso wenig kann auf die Festsetzungen der notwendigen Erschließungs- und Verkehrsflächen (Fußweg) verzichtet werden.

Ergebnis: 15 : 0

Abwägung:

7.3 Die Gemeinde sieht aufgrund der bereits vollständigen Bebauung der o.g. Nachbargrundstücke keine Veranlassung diese dem Bebauungsplan hinzuzufügen, da hier auch keine Veränderungen angedacht noch wirklich möglich sind.

Generell ist es zwar richtig, das Quartier sinnvoll und zusammenhängend zu überplanen. Im vorliegenden Fall sieht jedoch die Gemeinde aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Nutzung keinen Handlungsspielraum mehr für Veränderungen, die sich städtebaulich nachteilig auf die Ortstruktur auswirken könnten.

Aufgrund der unter Pkt. 1 angesprochenen Thematik ist es notwendig, die Entwicklung für das gegenständliche Grundstück im Sinne der gemeindlichen Entwicklung zu definieren, da die Gemeinde befürchten muss, dass hier aufgrund der Größe des Grundstückes eine Entwicklung stattfinden kann die der Ortsentwicklung evtl. nicht entspricht. Generell hat die Gemeinde das Recht, falls sie dies als erforderlich betrachtet, Bereiche zu überplanen, wenn sie ihre Entwicklungsziele gefährdet sieht.

Letztere sind bereits im gen. Rahmenplan definiert.

Beschluss: Da aus den vorstehend geschilderten Gründen nicht erkennbar ist, welche städtebaulichen Vorteile eine Überplanung der Grundstücke 26, 27, 27/1 und 27/2 haben sollte, wird der Planungsumgriff nicht erweitert.

Ergebnis: 15 : 0

Abwägung:

7.4 Wie bereits unter 7.3 dargelegt, ist das Baurecht auf den Nachbargrundstücken weitestgehend ausgeschöpft, wogegen auf den Planungsgrundstücken diese noch nicht der Fall ist.

Es wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass die Gemeinde mit der vorliegenden Planung einerseits der lw. Betrieb sichern möchte (was ja auch der Wunsch der Petenten ist - siehe 7.1 -) andererseits aber auch Einfluss auf eine mögliche künftige Bebauung in diesem ortbild- und städtebaulich prägenden Bereich nehmen möchte.

Dies ist erkennbar auf den Nachbarflächen nicht der Fall. Da hier zwei städtebaulich unterschiedliche Situationen vorhanden sind, ist damit auch nicht der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Bei der Festsetzung des Maßes baulicher Nutzung hat sich die Gemeinde von städtebaulichen Gründen leiten lassen. Auch wenn es dabei nicht zu einer identischen Festsetzung des Maßes baulicher Nutzung kommen kann, wie dies ggf. auf (außerhalb des Plangebietes liegenden) Nachbargrundstücken der Fall ist, sind die städtebaulichen Gründe gerechtfertigt. Bezugnehmen auf die GRZ will die Gemeinde gerade nicht die gleiche Verdichtung wie auf den Nachbargrundstücken.

Innerhalb des Plangebietes ist im Wesentlichen durch die Festsetzung einer einheitlichen GR auf den bislang unbebauten Grundstücken der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt.

Beschluss: Da unter 7.4 ausreichend dargelegt wurde, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt ist, besteht keine Notwendigkeit, die geforderten Nachbargrundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen und den Planungsumgriff zu erweitern.

Ergebnis: 15 : 0

Abwägung:

7.5 Generell ist davon auszugehen, dass sich die immissionsschutzrechtliche Situation aufgrund des Bebauungsplanes nicht verschlechtert. Eher ist das Gegenteil der Fall. Dadurch, dass der Gemeinderat den Anregungen auf Erhalt des lw. Betriebes gefolgt ist und nunmehr ein MD (Dorfgebiet) für den Kernbereich der Hofstelle festgesetzt hat, ist der Betrieb gesichert und erhält durch die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einen zusätzlichen Schutz.

Die zitierte Vorschrift bestimmt nämlich, dass "Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist."

Die Nutzung der bestehenden Gaststätte im Süden des Planungsgebietes steht in keinem Widerspruch zur geplanten Dorfgebietsausweisung, da diese Nutzung im Rahmes eines MD zulässig ist und die Immissionen hier, bis zum Schwellenwert für Dorfgebiete, zu dulden ist.

Beschluss: Es wird festgestellt, dass durch die Planung die immissionsrechtliche Situation auf dem Anwesen Ismail nicht eingeschränkt wird.

Ergebnis: 15 : 0

Abwägung:

7.6 Der Besitzer ist nicht verpflichtet, die im Norden angedachte Bebauung jetzt zu verwirklichen der Plan räumt ihm dies nur ein, somit kann er dies tun, sobald er dies für erforderlich hält. Seine derzeitige Nutzung auf dem Grundstück wird durch die Planung -Ausweisung komplett MD, unter Sicherung des Bestandes- weder verändert noch eingeschränkt. Die nördliche Fläche kann auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, der Bebauungsplan regelt nur die langfristig mögliche Umstrukturierung.

Da momentan nur max. 1/5 der gesamten Hofstelle im südlichen Bereich dem Wohnen dient, ist zwar eine große Kubatur vorhanden, diese jedoch zu mind. 5/4 der lw. Nutzung vorbehalten. Die Nutzung hat sich diesbezüglich in den letzten Jahren nicht verändert. Auf Grund dessen und zum Erhalt der Nutzungsstruktur und zur Sicherung der gewünschten lw. Nutzung wird die Gemeinde die Wohnungen in Abhängigkeit der lw. Nutzung auf der Hofstelle (Dreiseithofanlage) insoweit regeln, dass erst nach Aufgabe der Landwirtschaft die berechnete Anzahl von Wohnungen zulässig ist, da ansonsten ein Konflikt zwischen lw. Nutzung und Wohnnutzung entstehen würde.

Aus diesem Grund werden auch die bestehenden Strukturen abgegriffen und Wandhöhen und Dachneigung des Bestandes im Bebauungsplan festgeschrieben. So bleibt das momentane Baurecht auch nach Aufgabe der Landwirtschaft bestehen und die städtebaulich markante und wichtige Struktur der Hofstelle auch bei Umnutzung gesichert und in erster Linie die Landwirtschaft in ihrer Ausübung gemäß dem Bestand uneingeschränkt.

Ergänzung zum Schreiben vom 30.08.2013:

Aufgrund des prägenden Gebäudebestandes und hinsichtlich einer möglichen Umnutzung, die durch den Tod der ehem. Eigentümerin erst relevant wurde, sieht es die Gemeinde als erforderlich eine Planung - die in die Zukunft reicht - über die Hofstelle zu legen. Die Gemeinde sieht es als ihre Pflicht, eine mögliche Nachverdichtung, die Umstrukturierung und Erschließung eines so großen innerörtlichen Grundstückes in ein für das gesamte Dorf verträgliche Maße zu führen, wie sie dies auch bereits an anderer Stelle veranlasst hat.

Die Landwirtschaft bleibt durch die Planung gesichert.

Aufgrund der angesprochenen Thematik ist es notwendig, die Entwicklung für das gegenständliche Grundstück im Sinne der gemeindlichen Entwicklung zu definieren, da die Gemeinde befürchten muss, dass hier aufgrund der Größe des Grundstückes eine Entwicklung stattfinden kann, die der Ortsentwicklung evtl. nicht entspricht. Generell hat die Gemeinde das Recht, falls Sie dies als erforderlich betrachtet, Bereiche zu überplanen, wenn sie ihre Entwicklungsziele gefährdet sieht. Letztere sind bereits im gen. Rahmenplan definiert.

Die Gemeinde erhebt hier keinen Grundbedarf, die Gemeinde sieht sich hier in der Pflicht die Erschließung der hinter liegenden Grundstücke, deren Baurecht aufgrund der prägenden Grünstruktur nicht eindeutig ist (Aussage des LRA), ordnungsgemäß zu erschließen. Dies betrifft auch das Gebäude Nord, dass im Zuge einer späteren Umnutzung aufgrund seiner Lage im Grünen und aufgrund der schwierigen Erschließungssituation von der St. Martin- und der Römerstraße von Norden aus erschlossen werden soll. Hierbei handelt es sich um eine private Erschließungsstraße, die im Besitz des Grundeigentümers bleibt.

Zur Sicherung der prägenden Struktur der Hofstelle sieht es die Gemeinde als erforderlich an, die zulässige Grundfläche als Maß der Nutzung festzulegen. Dies bedeutet auch, dass die gesamte vorhandene Kubatur für die Gemeinde ortsbildprägend ist und städtebaulich in Zukunft gesichert bleiben soll. Auf Grund dessen werden die Gebäudestrukturen nun auch genau abgegriffen. Des Weiteren sind nördlich der Hofstelle zwei Wohngebäude vorgesehen, die sich im Rahmen der bereits umgebenen Bebauung an die kleinere Struktur anpassen. Derzeit gehört dieser Bereich noch zur lw. Nutzung.

Im Vergleich zur umgebenden Bebauung ist keine Minderung des bestehenden Baurechts nach § 34 BauGB festzustellen, da zum einen die bestehenden Kubaturen auf der Hofstelle im Süden auf Grund der Bauweise und im prägenden Bereich sogar als Baulinie langfristig gesichert sind, d.h. es können jederzeit Ersatzbauten in der gleichen Dimension errichtet werden. Die vermeintlichen Baulücken werden mit Bebauung aufgefüllt.

Sollte im Hinblick auf die nähere Umgebungsbebauung das Baurecht i.S. § 34 BauGB evtl. eingeschränkt werden, so sind hier die Ziele der Gemeinde in die Waagschale zu legen, die vorrangig dem Erhalt der prägenden Struktur dieser einzigartigen Hofstelle, mit der typischen Dreiseithofstruktur, mit prägendem Wohnstallgebäude, Scheune und Wagenremise, sowie der prägenden Grünstruktur, die die Hofstelle besonders markant von den anderen Hofstellen unterscheidet und diese hier auch als Grünflächen (Osten) festgelegt sind, langfristig zu sichern.

Die Gemeinde sieht hier aus den o.g. städtebaulichen Gründen die Notwendigkeit, die vorhandene Bebauung der Hofstelle (Dreiseithofanlage) in ihrer Struktur zu sichern und den nördlichen Teil mit kleiner strukturierten Gebäuden aufzufüllen.

Beschluss: Durch die vorgenommenen Änderungen, die im Wesentlichen den Vorschlägen der Petenten folgt, wird das Recht der Eigentümer nicht eingeschränkt sondern gesichert. Eine eigentumsvernichtende Planung ist nicht erkennbar und das städtebauliche Erfordernis der Planung ist ausreichend dargelegt und begründet.

Ergebnis: 15 : 0

8. Hermann Wischnat, Barbara Walz, Nikolaus Lex

Das eigentumsverträgliche und abwägungsgemäße Ziel muss sein:

1. Ersatzloser Verzicht auf die Erschließungsstruktur von der Eicherloherstraße her mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung und
2. Gleiches Baurecht wie auf der angrenzenden Nachbar-Fl.Nr.: 23/1 (Nikolaus Lex, Dreispänner).

Abwägung:

siehe hierzu die Abwägung zu 7.6 und den entsprechenden Beschluss dazu.

Beschluss: Auf die Abwägung und den Beschluss zu 7.6 wird hinsichtlich dieser Einwendungen verwiesen.

Ergebnis: 15 : 0

9. Hermann Wischnat, Barbara Walz, Susanne Walz, Nikolaus Lex(Grdst. Fl. Nr. 23/2 betreffend):

* Wir sind noch Eigentümer des Grundstücks. Das Grundeigentum durch den geplanten Wendehammer und die Erschließungszufahrt

darf nicht beeinträchtigt werden. Das Grundstück muss mit seinem derzeitigen Bestand ca. 1.000qm groß erhalten bleiben.

* Das Grundstück verfügt bereits jetzt über ein Baurecht im Sinne von § 34 BauGB. Ein Bebauungsplan ist weder erforderlich noch notwendig. Zudem ist das Grundstück auch von der Eicherloherstraße erschlossen und braucht keine weitere Erschließung.

Die Erschließung von benachbarten Grundstücken verletzt die Eigentumsgarantie. Zudem wurde bei benachbarten Grundstücken ein Baurecht schon gewährt, ohne dass damit neue Erschließungen oder Grundabtretungen verlangt wurden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz darf nicht verletzt werden.

Wir dürfen als Verkäufer keine Nachteile durch den Bebauungsplan erleiden, weil beispielsweise unsere Verpflichtung zur Grundstücksübertragung nicht beeinträchtigt werden darf. Wir müssen unsere Vertragspflichten weiter ungeschmälert einhalten können. Zudem muss unser Käufer, Herr Nikolaus Lex, sein kaufvertragliches Recht ungeschmälert bekommen.

Der Bebauungsplan darf nicht zu Vertragsstörungen führen. Schließlich hat die Gemeinde bereits mit Schreiben vom 14.08.2013 zu diesem Bebauungsplan erklärt, dass sie ein Vorkaufsrecht nicht ausübt. Damit ist auch die Erklärung verbunden, dass im Sinne einer Selbstbindung der Verwaltung die Gemeinde bei Fl. Nr. 23/2 keinen Grundbedarf hat.

Abwägung:

Grundstücksteilungen sind jederzeit möglich, jedoch muss die Gemeinde die Gesamtentwicklung berücksichtigen um mögliche gefangene Grundstücke auszuschließen und hält demgemäß grundsätzlich an der vorliegenden Planung fest. Bei der Parzelle 2 handelt es sich um einen Bereich, der nach §34 BauGB zu beurteilen ist. Jedoch ist es notwendig auch diesen Bereich zu überplanen um langfristig auch die hinter liegenden Parzellen 3 und 4 sinnvoll zu überplanen, mittels einer Zufahrt, zu erschließen.

Die Gemeinde sieht hier aber kein Problem, die beiden Grundstücke unter Einfügung eines Eigentümerweges für eine Bebauung vorzusehen. Ohne Bebauungsplan wäre eine Erschließung dieses hinterliegenden Bereichs nur über private Stichstraßen möglich, die aber aus städtebaulichen und auch aus Gründen des Brandschutzes nicht wünschenswert und sinnvoll sind. Die Gemeinde sieht ihre Pflicht darin, dieses Quartier ordentlich zu erschließen, zumal eine Erschließung von Süden her - auf Grund der geschlossenen Hofstelle - ausgeschlossen werden soll.

Es ist notwendig, um langfristig auch die hinter liegenden Parzellen sinnvoll erschließen zu können, eine Zufahrt einzufügen. Falls das Grundstück - Parzelle 2 - bereits verkauft ist kann, eine veränderte Teilung die vereinbarte Grundstücksgröße ggf. sicher stellen. Bei der Grundstücksteilung handelt es sich nur um einen Vorschlag, diese ist nicht verbindlich. Die vorgeschlagene Grundstücksgrenze wurde allerdings etwas nach Süden verschoben.

Die Gemeinde erhebt hier keinen Grundbedarf, die Gemeinde sieht sich hier in der Pflicht die Erschließung der hinter liegenden Grundstücke, deren Baurecht aufgrund der prägenden Grünstruktur nicht eindeutig ist (Aussage des LRA), ordnungsgemäß zu erschließen. Dies betrifft auch das Gebäude Nord, das im Zuge einer späteren Umnutzung aufgrund seiner Lage im Grünen und aufgrund der schwierigen Erschließungssituation von der St. Martin- und der Römerstraße von Norden aus erschlossen werden soll. Hierbei handelt es sich um einen Eigentümerweg. Die Grundstücke bleiben beim Grundeigentümer.

Im Übrigen wurde die Straßenbreite und der Durchmesser des "Wendehammers" auf das notwendigste Maß reduziert (Straße 4,10 m breit, Wendehammer ca. 12 m Durchmesser - siehe auch oben unter "Abwägung - 7.2").

Beschluss: Da der künftige Bebauungsplan die Eigentumsrechte nicht einschränkt, die Planung einer Erschließungsstraße auf Grund der künftigen möglichen Bebauung notwendig und sinnvoll ist, ist eine Änderung des Entwurfs nicht erforderlich.

Ergebnis: 15 : 0

10. Landratsamt Erding

10.1 SG 42; Untere Immissionschutzbehörde

Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen möglichen Betriebsgebäuden im MD und dem nächsten bestehenden Wohnhaus oder den geplanten Wohnhäusern im WA ist eine Tierhaltung im MD kaum möglich (nur im südwestlichen Bereich!),

Vorschlag zur Überwindung - textliche Ergänzung:

"Ebenso ist bei immissionsrelevanten Bauvorhaben nachzuweisen, dass die nach GIRL zulässigen Geruchs-Immissionswerte durch landwirtschaftliche Tierhaltung eingehalten werden."

Informationen und Empfehlungen:

Auf Flur-Nr.23 - landwirtschaftlicher Betrieb - Hier liegen keine Angaben vor ob eine Tierhaltung derzeit rechtlich möglich ist.

Begründung Art der baulichen Nutzung (Nr. 6.1) widerspricht den Festsetzungen unter C 1. Art der baulichen Nutzung im Dorfgebiet (Nr. 3 und Nr. 7)

Abwägung:

Textliche Ergänzung wird unter Festsetzungen unter Nr. 9 nach Satz 2 übernommen.

Das gesamte Plangebiet wird als MD ausgewiesen; die Immissionsproblematik ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Die Begründung wird den Festsetzungen durch Text angepasst - hier liegt ein Fehler vor, weil im MD selbstverständlich gemäß den Festsetzungen durch Text die Nutzungen zulässig sind:

Nämlich:

MD 1 - Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO, Abs. 1

Nr. 1 Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazu gehörigen Wohnungen und Wohngebäude,

Nicht zulässig gem. Abs. 2 Tankstellen und gemäß Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten.

MD 2 - Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO, Abs. 1 und 2

Nr. 1 Wirtschaftsstellen und land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazu gehörenden Wohnungen und Wohngebäude,

Nr. 3 sonstige Wohngebäude,

Nr. 5 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Nr. 6 sonstige Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind die gem. Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten.

Eine Wohnnutzung ist nur in dem an der Römerstraße anliegendem Gebäude ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan wird in ein MD 1 und MD 2 unterteilt, um die Sicherung der l.w. Nutzung im Süden zu gewährleisten. Hier sind dann nur die Wohnungen zulässig, die in Abhängigkeit zur Landwirtschaft stehen.

Beschluss: Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung werden - wie oben dargelegt - überarbeitet und ergänzt.

Ergebnis: 15 : 0

10.2. Empfehlungen u. Informationen der Unteren Naturschutzbehörde § 13 a BauGB -> Anwendung Eingriffsregel und Erstellung eines Umweltberichtes nicht notwendig.

Es besteht naturschutzfachliches Einverständnis!

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass ausgewiesene Grünflächen, wenn ökologisch aufwertbar, in das bestehende gemeindliche Ökokonto aufgenommen werden können und für zukünftige Ausgleichserfordernisse verwendet werden können.

Dies gilt grundsätzlich auch für private Grünflächen, wenn diese ökologisch aufwertbar sind, die entsprechenden Anerkennungskriterien erfüllen und diese Funktionen dauerhaft gesichert werden.

Beschluss: Die Hinweise und Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

10.3 Abfallwirtschaft

Stichstraße aufgrund zu geringem Wendehammer kann nicht von Müllsammelfahrzeugen befahren werden. Minimalanforderung RaSt 06, Bild 57,58,59/2, 60 Mülltonnen sind daher an der Eicherloher Straße bereit zu stellen.

Beschluss: Die Mülltonnen können auf Grund der geringen Entfernung zur Eicherloher Straße an der vorgesehenen Stelle zur Abholung bereitgestellt werden.

Ergebnis: 15 : 0

10.4 SG 41 - Bauleitplanung

MD Festsetzung nicht einschlägig!!!

Abwägung:

Da es innerhalb des Planungsgebietes und in direkter Umgebung noch landwirtschaftliche Betriebe (Fl. Nrn. 21; 99; 104; und Aussiedler im Nordwesten (Eberl) gibt, ist von einer landwirtschaftlichen Prägung auszugehen. Der Gemeinde liegen keine anderen Nutzungspläne für die Entwicklung auf dem Bebauungsplangebiet vor, somit geht die Gemeinde vorrangig von einer landwirtschaftlichen Nutzung aus.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung wird die Ausweisung des kompletten Planungsgebietes als MD vorgeschlagen.

Beschluss: Auf Wunsch der Grundstückseigentümer soll die Landwirtschaft weiter betrieben werden. Zudem ist die Umgebung des Planbereichs durchaus landwirtschaftlich geprägt. Eine Ausweisung als MD ist deshalb sinnvoll und zulässig.

Ergebnis: 15 : 0

Informationen und Empfehlungen

Höhenkote (Festsetzung 2.1) ist im Plan nicht eingetragen, und sollte als Kote ü.N.N. angegeben werden.

Bitte um Überarbeitung!

Beschluss: Die Wandhöhe wird als Bezug zum natürlichen Gelände festgelegt.

Ergebnis: 15 : 0

Festsetzung 6. Erschließung Begrifflichkeit "sol" ist unbestimmt und kann nicht vollzogen werden. Bitte um Überarbeitung und Verschiebung in die Rubrik Hinweise!

Beschluss: Der Text wird wie vorgeschlagen verschoben.

Ergebnis: 15 : 0

Hinweis und Informationen auf Klimaschutz im Baugesetz zum 30.07.2013

Abwägung:

Die dem Wohnen vorbehaltenen Gebäude sind alle mit Firstverlauf Ost-West vorgesehen somit ist eine Nutzung der Sonnenenergie bzw. PV-Anlagen gegeben. Die Gemeinde verfügt über kein Nahwärmenergiekonzept an welches die Gebäude angeschlossen werden können.

Es wird unter Hinweise durch Text wie folgt ergänzt:

Klimaschutz

Hinsichtlich des Klimaschutzes sind in der Bauleitplanung die Bauwerber gehalten erneuerbare Energien für die Versorgung der Gebäude zu nutzen um somit die Nachhaltigkeit zu sichern. Da es sich hier um mehrere Einheiten handelt ist ein schlüssiges nachhaltiges Energiekonzept zu entwickeln.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die oben stehende ortsplanerische Beurteilung (Abwägung) wird hingewiesen.

Ergebnis: 15 : 0

11. Regierung von Obb- Städtebauförderung:

"Die geplanten Festsetzungen lassen Bauvorhaben zu, deren Durchführung voraussichtlich unweigerlich mit dem Abriss des historischen Hofes Ecke Römerstr. und St.-Martin-Str. verbunden sein wird (verschobene Baufenster, Tiefgarage unter Haupthaus).

Da die Hofstelle aus fachlicher Sicht (so auch nach der Vorstudie von Frau Winzinger) als ortsbildprägend, identitätsstiftend und unbedingt erhaltenswert einzustufen ist, sollten insbesondere im Hinblick auf zukünftige Städtebaufördermaßnahmen Festsetzungen getroffen werden, die einen Erhalt bzw. eine behutsame Anpassung des Bestandes vorsehen."

Abwägung:

Das Gebäude ist weder im Besitz der Gemeinde, noch verfügt die Gemeinde über eine Erhaltungssatzung noch steht das Gebäude bzw. Teile unter Denkmalschutz - der Bauwerber kann das Gebäude jederzeit abbrechen.

Das Baufenster auf Fl. Nr. 23 Gebäude Nord (Wohn-Stallgebäude) wird in der Breite dem Bestand angepasst, sodass ein An- bzw. Umbau ohne Rücksprünge im Baukörper möglich ist. Hier wird das Gebäude mittels einer Baulinie auf einer Länge von 41,5 m langfristig gesichert.

Generell steht einem Erhalt und die weitere Nutzung des Anwesens i. S. eines Dorfgebietes nichts entgegen.

Die Tiefgarage wird nicht zugelassen und stattdessen gefordert, die notwendigen Stellplätze (4) oberirdisch zu errichten bzw. in die Gebäude zu integrieren.

Das südliche Gebäude darf keiner Wohnnutzung zugeführt werden.

Bei Abbruch sichert sich die Gemeinde hier das Recht für einen durchgängigen Gehweg entlang der gefährlichen Römerstraße.

Die neuen Festsetzungen berücksichtigen die Einwände der Städtebauförderung.

Beschluss: Die auf Wunsch der Eigentümer geänderten Festsetzungen berücksichtigen die Einwände.

Ergebnis: 15 : 0

12. Sempt Elektrizitätswerke GmbH

Die Erschließung der neuen Bauparzellen über die neue Stichstraße mit elektrischen Versorgungsanlagen (ab Trafostation T 8 (Stromverteilungskästen -) notwendig.

Straßenbeleuchtung gemäß Vorgaben der Gemeinde.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Maßnahmen werden bei Bedarf abgesprochen.

Ergebnis: 15 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Ortsmitte Oberneuching West 02 in der Fassung vom (Die Verwaltung wird beauftragt, die in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen/ Ergänzungen in den Entwurf noch einarbeiten zu lassen).

Anschließend ist der Planungsentwurf mit den ergänzenden Unterlagen auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden einzuholen.

Ergebnis: 15 : 0

TOP4: Erweiterung GE Tratmoos

- **Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**
- **Satzungsbeschluss**
- **Feststellungsbeschluss**

Für diese Flächenutzungsplanänderung fand die öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 18.11.2013 bis 19.12.2013 statt.

Im Rahmen dieser Auslegung/Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Gemeinden Ottenhofen, Finsing, Wörth:

Keine Bedenken und Anregungen

2. Regierung von Oberbayern:

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Es bestehen keine Bedenken.

4. Regionaler Planungsverband:

Es werden keine Bedenken angemeldet.

5. SEW Stromversorgung:

Hinweis auf Aufnahme der geforderten Trafostation im Bebauungsplan.

Beschluss: Die vorgenannten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

6. Bayerischer Bauernverband

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4 m) eingehalten werden, damit die lw. Flächen nicht durch Schatteneinwirkung beeinträchtigt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke:

Für die Schaffung von Gewerbeflächen müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

Dies ist hier mit zwei Teilflächen geschehen. Diese Flächen sollen derart gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die lw. Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautflug).

Beschluss: Da der Flächennutzungsplan noch keine exakten Festsetzungen bezüglich der Eingrünung und der ökologischen Ausgleichsflächen trifft, wird die o.g. Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gewürdigt.

Ergebnis: 15 : 0

7. Landratsamt Erding

7.1 SG 42; Untere Immissionsschutzbehörde

Keine Bedenken und Anregungen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

10.2. Empfehlungen und Informationen der Unteren Naturschutzbehörde

Sowohl die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wie auch die grünordnerischen Belange wurden grundsätzlich in ausreichendem Umfang beachtet. Naturschutzfachlich besteht insofern Einverständnis.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Der im Umweltbericht unter Punkt 6 aufgeführte Kompensationsfaktor von 0,3 wurde richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die geplante Minimierungsmaßnahme (private Grünflächen im Ostern und Westen als Gehölzgruppen als Ausgleichsflächen anerkannt werden kann und so der externe Ausgleichsbedarf entsprechend zu reduzieren ist. Dazu muss die Fläche des Eingrünungsstreifens ermittelt und dementsprechend in die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs einbezogen werden. Eine entsprechende grafische Darstellung im Plan ist ebenfalls erforderlich.

Die Berechnung der ökologischen Verzinsung wurde nicht schlüssig dargelegt. Beim Ausgleichsbedarf für die FA. Heuwieser wurden die 3% Verzinsung mal 4 Jahre gerechnet. Hingegen bei dem verbleibenden Ausgleichsbedarf von 490 m² wurden die 3% mit 8 Jahren multipliziert. Laut unseren Unterlagen wurde diese Ökokontofläche nicht stufenweise aufgewertet, wodurch sich die zeitlichen Unterschiede nicht erklären lassen. Eine Begründung wie es zu dieser zeitlichen Differenz kommt ist nachzuliefern; ggf. ist die Berechnung anzupassen.

Ergänzend ist auch Art. 9 Satz 4 BayNatSchG zu beachten. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet, Flächen oder Maßnahmen zum Aus-

gleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erfassung im Ökoflächenkataster zu übermitteln.

Die entsprechenden Formblätter und Erläuterungen wurden vom LRA bereits vor geraumer Zeit an die Gemeinden übergeben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Fachstelle im Bedarfsfalle zur Abstimmung und Koordination von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Beschluss: Die Hinweise und Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird wie vorgeschlagen überprüft, ggf. ergänzt und die grafische Darstellung ergänzt. Auch die Berechnung der Ausgleichsflächen wird überprüft und korrigiert bzw. die Begründung ggf. nachgereicht.

Ergebnis: 15 : 0

10.3 Abfallwirtschaft

Keine Bedenken oder Anregungen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

10.4 SG 41 - Bauleitplanung

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Grundsätze wurden seit 01.07.2011 um die sog. "Klimaschutzklausel" ergänzt.

Ziel des Gesetzgebers ist es, die Fragen des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung auch auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung als Planungsgrundsatz zu berücksichtigen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll hierbei, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Überlegungen zum kommunalen Klimaschutz im Sinne des § 1a Abs. 5 BauGB sind in der Abwägung zu berücksichtigen und im Umweltbericht niederzulegen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die 8. Änderung des Flächenutzungsplanes in der vorliegenden Fassung einschließlich der in der Sitzung getroffenen Änderung/Ergänzungen.

Ergebnis: 15 : 0

Für diese Gebieterweiterung fand die öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 18.11.2013 bis 19.12.2013 statt (parallel zu F-Plan-Änderung)

Im Rahmen dieser Auslegung/Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Gemeinden Ottenhofen, Finsing, Wörth:

Keine Bedenken und Anregungen

2. Regierung von Oberbayern:

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Es bestehen keine Bedenken mehr.

4. Regionaler Planungsverband:

Es werden keine Bedenken angemeldet.

5. SEW Stromversorgung:

Hinweis auf Aufnahme der geforderten Trafostation im Bebauungsplan.

Beschluss: Die vorgenannten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

6. Bayerischer Bauernverband

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4 m) eingehalten werden, damit die lw. Flächen nicht durch Schatteneinwirkung beeinträchtigt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke:

Für die Schaffung von Gewerbeflächen müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

Dies ist hier mit zwei Teilflächen geschehen. Diese Flächen sollen derart gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die lw. Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautflug).

Beschluss: Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufgenommen, dass beim Pflanzen der Bäume ein Grenzabstand von mind. 4 m einzuhalten ist. Durch die entsprechende Pflege der Ausgleichsflächen ist sichergestellt, dass negative Auswirkungen auf die lw. Nutzung im Umgriff nicht auftreten.

Ergebnis: 15 : 0

7. Landratsamt Erding

7.1 SG 42; Untere Immissionsschutzbehörde

Wie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, umfasst die Erweiterungsfläche einen Teil der im Gutachten (Schalltechnische Untersuchung C. Hentschel Consult, Bericht Nr. 097-2008 vom Juli 2008) als TF 4 opt bezeichnete Fläche. Im Gutachten wurden die pro m² zulässigen Emissionskontingente ermittelt.

Dabei wurden als Bezugswerte (Grundstücksfläche nach BauNVO) für TF 4 opt eine Gesamtfläche von ca. 17.200 m² berücksichtigt.

Die Erhöhung der höchstzulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) um 1.600 m² in der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes hat aus fachlicher Sicht keine Auswirkung diesbezüglich.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

10.2. Empfehlungen und Informationen der Unteren Naturschutzbehörde

Sowohl die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wie auch die gründerischen Belange wurden grundsätzlich in ausreichendem Umfang beachtet. Naturschutzfachlich besteht insofern Einverständnis.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Der im Umweltbericht unter Punkt 6 aufgeführte Kompensationsfaktor von 0,3 wurde richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die geplante Minimierungsmaßnahme (private Grünflächen im Osten und Westen als Gehölzgruppen) als Ausgleichsflächen anerkannt werden kann und so der externe Ausgleichsbedarf entsprechend zu reduzieren ist. Dazu muss die Fläche des Eingrünungsstreifens ermittelt und dementsprechend in die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs einbezogen werden. Eine entsprechende grafische Darstellung im Plan ist ebenfalls erforderlich.

Die Berechnung der ökologischen Verzinsung wurde nicht schlüssig dargestellt. Beim Ausgleichsbedarf für die Fa. Heuwieser wurden die 3% Verzinsung mal 4 Jahre gerechnet. Hingegen bei dem verbleibenden Ausgleichsbedarf von 490 m² wurden die 3% mit 8 Jahren multipliziert. Laut unseren Unterlagen wurde diese Ökotothfläche nicht stufenweise aufgewertet, wodurch sich die zeitlichen Unterschiede nicht erklären lassen. Eine Begründung wie es zu dieser zeitlichen Differenz kommt ist nachzuliefern; ggf. ist die Berechnung anzupassen.

Ergänzend ist auch Art. 9 Satz 4 BayNatSchG zu beachten. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet, Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erfassung im Ökoflächenkataster zu übermitteln. Die entsprechenden Formblätter und Erläuterungen wurden vom LRA bereits vor geraumer Zeit an die Gemeinden übergeben.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Fachstelle im Bedarfsfalle zur Abstimmung und Koordination von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Beschluss: Die Hinweise und Empfehlungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird wie vorgeschlagen überprüft, ggf. ergänzt und die grafische Darstellung ergänzt. Auch die Berechnung der Ausgleichsflächen wird überprüft und korrigiert bzw. die Begründung ggf. ebenfalls ergänzt.

Ergebnis: 15 : 0

10.3 Abfallwirtschaft

Keine Bedenken oder Anregungen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

10.4 SG 41 - Bauleitplanung

Keine Bedenken und Anregungen.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des Gewerbegebiets Tratmoos in der vorliegenden Fassung einschließlich der in der Sitzung getroffenen Änderung/Ergänzungen als Satzung.

Ergebnis: 15 : 0

TOP 5: Bebauungsplan Hollerweg

- Behandlung der Stellungnahmen aus der Auslegung
- Satzungsbeschluss

Vorbemerkung:

Die erste Auslegung erfolgte vom 16.04.2012 bis 21.05.2012.

Am 29.01.2013 wurden diese Stellungnahmen im Gemeinderat bekannt gegeben, aber nicht beschlussmäßig behandelt.

Der Gemeinderat hat den Planer beauftragt, den Plan zu ändern.

Am 23.04.2013 wurde der geänderte Plan vom Gemeinderat gebilligt; die erneute Auslegung fand vom 04.11.2013 bis 06.12.2013 statt.

Im Rahmen dieser Auslegungen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1.1 Regierung von Oberbayern - Raumordnung und Landesplanung (02.04.2012, 31.10.2013)

Erfordernisse der Raumplanung stehen nicht entgegen.

1.2 Landratsamt Erding

Unt. Immissionsschutzbehörde (21.05.2012, 02.12.2013)

Abfallwirtschaft (21.05.2012, 29.11.2013)

Unt. Naturschutzbehörde (21.05.2012)

Keine Bedenken und Anregungen

1.3 Gemeinde Finsing (02.05.2012, 28.10.2013)

Keine Bedenken und Anregungen

1.4 Gemeinde Wörth (09.05.2012, 29.10.2013)

Keine Bedenken und Anregungen

1.5 Gemeinde Ottenhofen (22.10.2013)

Keine Bedenken und Anregungen

Beschluss: Die vorgenannten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

2. Wasserzweckverband Moosrain (25.04.2012, 24.10.2013)

Keine Einwände. Die Versorgung mit Lösch- und Brauchwasser wird gesichert. Um rechtzeitige Koordination vor Beginn der Erschließungsarbeiten wird ersucht.

Beschluss: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Etwasige Erschließungsarbeiten werden rechtzeitig abgesprochen.

Ergebnis: 15 : 0

3. Dr. Markus Lang (26.04.2012 Anruf)

Im Bebauungsplan sind 3 Stellplätze bzw. ein Grünstreifen und drei Bäume gegenüber dem Grundstück Lang eingezeichnet. Wenn dies verwirklicht wird, ist die Zufahrt aus der Garage und aus dem Stellplatz noch schwieriger als jetzt, weil die Straße nicht breit genug ist.

Wenn der Bauraum und die zulässige GRZ/GFZ ausgenutzt werden, ist zu befürchten, dass das nächst gelegene Wohnhaus noch höher wird als das bestehende Mehrfamilienhaus.

Ortsplanerische Beurteilung:

Auf die Festsetzung der Stellplätze und der Bäume wurde im jetzigen Entwurf verzichtet, da der Platz nicht ausreicht.

Im Bebauungsplan ist die höchstzulässige Wandhöhe mit 6,0 m festgesetzt. Diese Wandhöhe orientiert sich an den umliegenden Gebäuden bzw. an den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Oberneuching Nordost". Es ist deshalb keine Änderung angezeigt.

Beschluss: Auf die Darstellung der öffentlichen Stellplätze und des Straßenbegleitgrüns Begründung wurde verzichtet. Zur Änderung der überbaubaren Flächen in Kombination mit GRZ besteht keine Anlass, da die Höhe der Gebäude im Bebauungsplan ausreichend definiert ist.

Ergebnis: 15 : 0

4. Deutsche Telekom Technik GmbH (07.05.2012)

DTT weist darauf hin, dass sich in der Straße Telekommunikationslinien befinden, die möglicherweise durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden. Es wird gebeten, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das einschlägige Merkblatt zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, der Unterhalt und die Erweiterung der T-Linien nicht behindert werden.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wird - soweit Erschließungsmaßnahmen anfallen - die Hinweise berücksichtigen.

Ergebnis: 15 : 0

5. Albert Obermaier (08.05.2012)

Es wird Einspruch/Widerspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt:

* Es wurde kein Gespräch bezüglich des Bebauungsplanes mit ihm geführt.

* Bei der Planung wurde das Grundstück Fl. Nr. 54/7, das nicht in seinem Eigentum ist, nicht berücksichtigt.

* Eine Grundstücksteilung bzw. Bebauung in der derzeitigen Planung ist nicht möglich, da über die Grenzen von Fl. Nr. 54/7 geplant wurde.

* Mit den Festlegungen im Bebauungsplan ist eine spätere Planung sehr eingeschränkt. Dachneigung, Dachgauben, Zwerggiebel, Gebäudehöhe und Baustiel sind im Bebauungsplan festgelegt und können dann nicht mehr frei gewählt werden (Toskanahaus in Niederneuching).

* In der Gemeinde gibt es vergleichbare Grundstück, die seitens der Gemeinde noch nicht überplant wurden, warum eigentlich nicht.

* Bei der Planung Hollerweg - Mehrfamilienhaus - wurde besprochen, dass max. 13 WE nur auf Fl. Nr. 54 möglich sind. Dem wurde zugestimmt. Dass die Gemeinde jedoch einen Bebauungsplan über die Fläche stellt, wurde "meines Wissens" nicht vereinbart.

Abschließend wird festgestellt, dass es immer besser ist, vorab mit den Beteiligten zu sprechen. Es gab bislang keine Einwände, wenn es um die Zahl der WE auf seinen Grundstücken geht, aber einer Festlegung durch einen Bebauungsplan, in dem meine Interessen und Wünsche in keinsten Weise berücksichtigt werden, kann nicht zugestimmt werden. Wenn nötig, werden die Interessen auch anwaltlich vertreten.

Anregungen aus dem Gespräch vom 15.01.2013:

Die Wandhöhe sollte auf 6,20/640 m festgelegt werden, damit größere Raumhöhen möglich sind.

Die Garagen sollten noch um ca. 1 m nach "hinten" geschoben werden, damit mehr Platz vor den Garage entsteht.

Ortsplanerische Beurteilung:

Anlässlich des Bauvorhabens "Mehrfamilienhaus" wurden mehrmals Gespräche mit Herrn Obermaier geführt und von Seiten der Gemeinde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, in diesem Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen, der sich am Rahmenplan orientiert.

Die Bauleitplanung erfolgt nach städtebaulichen Gesichtspunkten, unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen. Im Übrigen wurde das Grundstück Fl. Nr. 54/7 in die Planung mit einbezogen.

Die im Planungsentwurf dargestellten Grenzen sind Vorschläge und deshalb bei einer späteren Teilung nicht zwingend.

Die Planung über die Grenzen von 54/7 hinweg war deshalb notwendig, weil dieses Grundstück keine Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße) hätte und auch die Abstandsflächen (bei Bebauung in dieser Größenordnung) nicht eingehalten werden können. Erst durch die jetzige Darstellung ist eine vernünftige Bebauung dieses Grundstücks möglich.

Die Gemeinde will in diesem Bereich eine geordnete, der Umgebung angepasste Bebauung. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat entschieden, dort einen Bebauungsplan aufzustellen. Die beabsichtigten Festsetzungen sind nicht willkürlich, sondern der Umgebung angepasst. Dass damit gewisse Einschränkungen verbunden sind, liegt in der Natur der Sache.

Für eine Überplanung vergleichbarer Grundstücke besteht derzeit keine städtebauliche Notwendigkeit.

In den Gesprächen anlässlich des Mehrfamilienwohnhauses wurde, wie bereits erwähnt, über die Absichten, gesprochen, die gesamte ehemalige Hofstelle zu überplanen, einschließlich des weggeteilten Grundstücks. Die Grobplanung orientiert sich dabei am Rahmenplan. Daraus ergibt sich auch die Anzahl der Wohneinheiten.

Die Wandhöhe wurde im geänderten Entwurf auf 6,20m festgelegt; die Garagenräume verschoben und vergrößert (7x7 m).

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme von Herrn Obermaier zur Kenntnis. Aus den in der ortsplanerischen Beurteilung dargelegten Gründen ist eine grundsätzliche Änderung der Planung nicht angezeigt. Bezüglich der Wandhöhe und der Stellfläche vor der Garage wurden die Anregungen in den neuen Entwurf aufgenommen.

Ergebnis: 15 : 0

6. Andrea Obermaier (08.05.2012)

Es wird Einspruch gegen den Bebauungsplan eingelegt.

Die vorhandene Grundstücksgrenze wurde bei der Planung völlig übergangen. Bei diesem B-Plan bestehe lediglich die Möglichkeit, ein halbes Haus an die Grundstücksgrenze zu bauen. Dies sei nicht akzeptabel.

Die Größe des Grundstücks ist ausreichend für ein Haus. Ein Gespräch wäre wünschenswert gewesen.

Ortsplanerische Beurteilung:

Die Grundstücksgrenzen sind nur Vorschläge. Wie bereits oben dargelegt, ist das Grundstück ohne eine ausreichende Erschließung nicht bebaubar. Auch die Abstandsflächen sind schwierig einzuhalten (eine Bebauung mit einem Haus wie im BPlan vorgesehen ist nicht möglich - 16 + 6 m bei einer Länge des Grundstücks von nur 21 m).

Wenn das Grundstück in der vorhandenen Größe und mit dem vorhandenen Zuschnitte beibehalten werden soll, wird jede andere Aufteilung unharmonisch und passt nicht mehr in das Gesamtbild (die Restgrundstücke würden noch größer, als sie ohnehin sind).

Beschluss: Die Einwände von Frau Obermaier werden zur Kenntnis genommen. Um eine geordnete Bebauung zu ermöglichen, ist es unumgänglich, Festsetzungen bezüglich der Erschließung zu treffen und die Bebauung so zu ordnen, dass bei einer angeglichenen Bebauung die notwendigen Abstandsflächen eingehalten werden können.

Ergebnis: 15 : 0

7. Familie Goetz (17.05.2012)

Eine Bebauung des Grundstücks wird nicht grundsätzlich abgelehnt.

Dennoch erscheint der B-Plan nicht vollständig durchdacht und teilweise mit planerischen Fehlern behaftet. Es wird gebeten, diese Fehler zu verbessern.

7.1: Die Maßketten der Planzeichnung sind tlw. nicht lagegenau und daher nicht eindeutig zuzuordnen. Ferner wird empfohlen, eine eindeutige Bezeichnung für den Bebauungsplan auf der Planzeichnung und in der Begründung zu wählen.

7.2: Ein Übersichtslageplan z.B. im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 5.000 des Baugebietes im Gemeindegebiet ist nicht abgebildet.

7.3: Ein Bebauungsplan legt keine Grundstücke fest, sondern schlägt diese allenfalls vor. Die Planzeichnung erscheint hier etwas unklar, deswegen fällt eine eindeutige Zuordnung der Nutzungsschablone zu bebaubaren Grundstücksflächen schwer.

7.4: Das westliche Baugrundstück im WA 4 mit 712,45 qm soll vermutlich über eine private Verkehrsfläche erschlossen werden. Hierzu stellt sich die Frage, warum nicht die Erschließungsstraße der Nachbargrundstücke (Fl. Nr. 571/4 und 571) genutzt wird, bzw. warum hier eine unmittelbar parallel laufende versiegelte Fläche als städtebaulich erforderlich gilt. Durch diesen parallelen Verlauf ergäbe sich eine ca. 25 m lange und ca. 6 m breite Asphaltfläche. Dies kann nicht im Sinne des Ortsbild sein. Wir empfehlen, das Baugebiet über eine zentrale Planstraße (Iotrecht vom Fliederweg, zwischen den beiden Hauptgebäuden) zu erschließen.

7.5: Das städtebauliche Erfordernis, im WA 4 zwingend zwei Vollgeschosse festzusetzen, ergibt sich nicht aus der Begründung.

7.6: Eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 bei einer zwingend zweigeschossigen Bauweise und einer Grundflächenzahl von (GRZ) von 0,35 erscheint nicht plausibel. Es wird empfohlen, die Festsetzung zu prüfen.

7.7: Eine Darstellung der umliegenden Gebäudegrößen im Bebauungsplan wäre empfehlenswert, z.B. in Form einer nachrichtlichen Übernahme der aktuellen digitalen Flurkarte, zumal dann erkennbar wird, dass die umliegenden Wohngebäude (EFH, DH) überwiegend kleinere Grundflächen aufweisen als die geplanten Hauptgebäude des gegenständlichen Bebauungsplanes. Dies bitten wir in der Begründung hinsichtlich der Einfügung des Bebauungsplanes in die nähere Umgebung zu berücksichtigen. Immerhin wird dies als Planungsziel formuliert.

Es wird um eine ausführlichere Darlegung, wie die geplanten Hauptgebäude der städtebaulichen Prägung der näheren Umgebung entsprechen bzw. wie diese sich in das ländliche Ortsbild einfügen, gebeten. Die Gebäudegrößen des angrenzenden Mischgebietes können nicht als Maßstab herangezogen werden.

7.8: Von der Durchführung einer Umweltprüfung kann im gewählten Bauleitplanverfahren abgesehen werden, das entbindet jedoch nicht von artenschutzrechtlichen Festsetzungen. Wir empfehlen dies in der Begründung zumindest zu berücksichtigen. Ergänzend zu diesem Aspekt empfehlen wir, eine Begründung der privaten Baugrundstücksflächen mit einer Mindestzahl standortgerechter Bäume festzusetzen. Ferner empfehlen wir eine Festsetzung zur Nicht-Zulässigkeit von Mauersockeln bzw. Mauern, um die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere zu erhöhen und gleichzeitig das Ortsbild zu schützen.

7.9: Es erschließt sich nicht, warum die Planzeichnung des Bebauungsplanes "Oberneuching Nordost" abgebildet ist, dies erschwert die Lesbarkeit, zumal sich zeichnerische Festsetzungen in der Legende des gegenständlichen B-Planes teilweise auf die Planzeichnung des angrenzenden Bebauungsplanes beziehen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die zeichnerische Festsetzung der Baugrenzen und -linien hin; insbesondere die Doppellinien bei Garagen und Hauptgebäuden halten wir nicht für sinnvoll.

7.10: Inwieweit werden technische Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien z.B. Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Gebäuden zulässig sein.

7.11: Die potentielle Höhenentwicklung der geplanten Gebäude wird als äußerst bedenklich eingeschätzt. Als Nachbarn fürchten wir eine Verschattung unseres Grundstücks (Fl. Nr. 571). Wir bitten um Darlegung der max. Höhenentwicklung über dem natürlichen Gelände. Die Festsetzung des Bebauungsplanes sind hier nur schwer zu interpretieren. Hierzu empfehlen wir, eine aktuelle Bestandsmessung durchzuführen und für die geplanten Gebäude eine max. Gebäudehöhe über dem natürlichen Gelände festzusetzen, mit einem oberen Bezugspunkt Oberkante First. Die Festsetzung Nr. 6 des B-Planes bezieht sich zwar auf ein natürliches Gelände, es wird aber nicht definiert, z.B. unter einer Überschrift: Hinweise, Empfehlungen und nachrichtliche Übernahme, was das natürliche Gelände ist.

7.12: Die Festsetzungen Nr. 6b) bezüglich einer Nicht-Zulässigkeit von Geländeaufschüttungen und -abgrabungen halten wir angesichts des bewegten Geländes, sowie einer Zulässigkeit einer Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens von 0,3 m über dem natürlichen Gelände für nicht umsetzbar.

7.13 Wir bitten um Darstellung, wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser umgegangen werden soll. Da das Baugebiet geringfügig nach Norden exponiert ist, kann das oberflächlich ablaufende Niederschlagswasser in unser Grundstück fließen und dort Schaden anrichten. In der Vergangenheit ist das bei Starkregen bereits vorgefallen. Eine Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen verstärkt diesen Effekt.

7.14: Wir empfehlen die Prüfung und Festsetzung zu folgenden gestalterischen Aspekten:

- Dachform von Garagen und Nebenanlagen
- Zulässigkeit von Dachgauben und Zwerchhäusern
- Verwendung von Dachdeckungsmaterial (z.B. die Nicht-Zulässigkeit von glänzend beschichteten Dachziegeln).

Ortsplanerische Beurteilung:

7.1.1: Die Bezeichnung "Hollerweg II" ist sowohl auf dem Plan als auch in der Begründung eindeutig, eine Änderung/Ergänzung nicht angezeigt. Die Maßketten werden, wie vorgeschlagen ergänzt.

Beschluss: Da die Bezeichnung "Hollerweg" eindeutig ist, ist eine Änderung nicht notwendig. Die Maßketten wurden ergänzt.

Ergebnis: 15 : 0

7.2.1: Es ist nicht erkennbar, wozu eine Darstellung des Plangebietes im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000 dienen soll. Dieses relativ kleine Baugebiet mit 3 Einzelhäusern liegt mitten in der Ortschaft Oberneuching und kann in Verbindung mit der Bezeichnung (Hollerweg) jederzeit identifiziert werden.

Beschluss: Eine Darstellung des Plangebietes in einem kleineren Maßstab ist nicht notwendig.

Ergebnis: 15 : 0

7.3.1: Es ist richtig, dass im Bebauungsplan keine Grundstücksgrenzen festgesetzt werden (können). Gleichwohl ist es sinnvoll, Grenzen vorzuschlagen. Diese Festsetzung und auch die dargestellte Nutzungsschablone sind eindeutig. Eine eindeutige Zuordnung ist möglich.

Beschluss: Da die Darstellung sowohl der vorgeschlagenen Grenzen als auch der Nutzungsschablone eindeutig ist, erfolgt keine Änderung.

Ergebnis: 15 : 0

7.4.1 Wenn die Erschließung des nordwestlichen Grundstücks über die Mitte des Baugebietes erfolgen sollte, müsste mindestens genau so viel Fläche versiegelt werden wie jetzt. Außerdem würde das nordöstliche Grundstück auf der Westseite zerschnitten. Eine städtebaulich bessere Lösung oder ortsbildverträglichere Lösung stellt der Vorschlag deshalb nicht dar.

Dagegen scheint es sinnvoll, wenn zur Reduzierung der Versiegelung die bereits im Norden der Grundstücke vorhandene Zufahrt zum Kinderspielplatz und zum Grundstück Fl. Nr. 571 auch für die Erschließung Fl. Nr. 54/7 benutzt wird, wie jetzt vorgesehen.

Beschluss: Da in dem Alternativvorschlag zur Erschließung des nordwestlichen Grundstücks keine bessere Lösung erkennbar ist, ist die Zufahrt grundsätzlich von Norden her vorgesehen und zwar auf dem bereits vorhandenem Weg.

Ergebnis: 15 : 0

7.5.1: Die Begründung wurde ergänzt. Die Erforderlichkeit dieser Festsetzung ergibt sich aus der Fortsetzung der städtebaulichen Struktur in diesem Bereich.

Beschluss: Die Begründung hinsichtlich der zwingenden Festsetzung von zwei Vollgeschossen wurde ergänzt.

Ergebnis: 15 : 0

7.6.1: Diese Festsetzungen sind aus dem alten Plan übernommen. Die GRZ ist auf Grund der relativ großen Grundstücke in Verbindung mit den ebenfalls sehr großen Baufeldern so gewählt worden.

Die unmittelbar anliegenden Grundstücke (ohne Mehrfamilienhaus) weisen eine (überschlägig ermittelte) Grundflächenzahl (GRZ) zwischen 0,26 bis 0,37 auf. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl kann verzichtet werden.

Beschluss: Auf die Darstellung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wurde verzichtet, da diese nicht notwendig ist. Die GRZ wird auf Grund der Grundstücksgrößen und der großen Baufelder nicht geändert.

Ergebnis: 15 : 0

7.7.1: Maßstab für die Bebauung der in Frage stehenden Grundstücke ist der Bebauungsplan. Die dort getroffenen Festsetzungen bezüglich der Gebäudegrößen, Baumassen usw. sind eindeutig. Eine Darstellung der umliegenden Gebäudegrößen ist aus städtebaulicher Sicht nicht notwendig.

Bezüglich der angesprochenen Punkte (Grundstückgrößen usw.) wurde die Begründung nochmals überprüft und ergänzt. Gerade weil es das

Ziel der Gemeinde ist, die Bebauung auf dem vorhandenen "Restgrundstück" nicht zu sehr zu verdichten, entstanden relativ große Grundstücke, die jedoch sehr zurückhaltend bebaut werden können.

Die Verdichtung im Umfeld der Satzung ist bei weitem höher. Dies war jedoch nicht das Planungsziel für dieses Areal.

Beschluss: Die Darstellung der umliegenden Gebäudegrößen wird nicht ergänzt, da darin keinerlei planerische Relevanz erkennbar ist.

Die Begründung wurde bezüglich der Konkretisierung des Planungsziels überprüft und ergänzt.

Ergebnis: 15 : 0

7.8.1: Die Begründung und die zeichnerische Darstellung wurden überprüft und ergänzt.

Beschluss: Die Begründung und die zeichnerische Darstellung wurden überprüft und ergänzt.

Ergebnis: 15 : 0

7.9.1: Es ist nicht erkennbar, warum die Abbildung des Bebauungsplanes "Oberneuching Nordost" die Leserlichkeit des Bebauungsplanes "Hollerweg" erschweren sollte. Auch die angesprochenen "Doppellinien" sind durchaus sinnvoll, weil dadurch bei einer Schwarzweiß-Kopie des Plans, die Festsetzung noch erkennbar ist.

Gleichwohl wird der Plan redaktionell überarbeitet und die Maße und die Schablone gestrichen. Die Darstellungen für die Garagen werden geändert (siehe unten 9.3.3).

Beschluss: Der Planentwurf wurde überarbeitet.

Ergebnis: 15 : 0

7.10.1: Eine Darstellung ist nicht notwendig, da die angesprochenen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (siehe Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a) BayBO) jederzeit möglich sind, soweit der Bebauungsplan keine diesbezüglichen Verbote ausspricht. Dies ist nicht der Fall.

Beschluss: Festsetzungen bezüglich technischer Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien sind nicht notwendig.

Ergebnis: 15 : 0

7.11.1; 7.12.1: Sowohl Höhe, natürliches Gelände und Bezugspunkt für die Sockelhöhe sind eindeutig definiert. Eine Ergänzung ist nicht notwendig. Der Bezugspunkt "talseits" (6. b) wurde geändert.

Eine Bestandvermessung und die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe ist nicht notwendig.

Die Mindestabstandflächen müssen eingehalten werden, wobei nicht auszuschließen ist, dass das Grundstück 571 bis zu einem gewissen Maße verschattet wird. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass auf dem Areal des künftigen Bebauungsplanes derzeit Baurecht nach § 34 BauGB besteht und deshalb das oder die Nachbargrundstücke bei einer Bebauung ebenfalls belastet werden können.

Beschluss: Da die Mindestabstandflächen eingehalten sind, durch die Festsetzungen die maximale Höhenentwicklung festgelegt ist und auf Grund des bestehenden Baurechts keine zusätzliche Belastung des Nachbargrundstücks erkennbar ist, besteht keine Veranlassung, die o.a. Maße zu reduzieren bzw. die geforderten Darstellungen/Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Die Festlegung der Sockelhöhe wurde geändert; Bezugspunkt ist der Fliederweg.

Ergebnis: 15 : 0

7.13.1: Sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser sind generell schadlos (heißt auch, ohne das Nachbargrundstück zu belasten) zu beseitigen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass das Bauvorhaben an die Kanalisation des Abwasserzweckverbandes angeschlossen wird.

Dieser Anschluss muss dokumentiert und vom Verband genehmigt werden, sodass sichergestellt ist, dass die Anlage den Regeln der Technik entspricht. Eine Darstellung im Bebauungsplan ist deshalb nicht notwendig. Im Übrigen sind die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke auch bereits jetzt schon bis zu einem gewissen Maße versiegelt und bebaut.

Bei einer weiteren Bebauung wird zumindest das Niederschlagswasser der überdachten Flächen schadlos abgeführt. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Gartengestaltung sichergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht auf die Nachbargrundstücke abfließt.

Beschluss: Da die späteren Bauvorhaben an die Kanalisation angeschlossen werden müssen, sind weitere Festsetzungen oder Hinweise nicht notwendig.

Ergebnis: 15 : 0

7.14.1:

Beschluss: Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wurden Regelungen bezüglich der Dachaufbauten und der Dachfarbe mit aufgenommen (siehe unten 9.2).

Weitere Festsetzungen sind nicht notwendig.

Ergebnis: 15 : 0

8. Stellungnahme Kreisbrandinspektion (20.05.2013, 06.12.2013)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Vorschriften des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.
2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben. Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Kreisbrandinspektion erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

In der Stellungnahme vom 6.12.2013 wird auf das Schreiben vom 20.05.2013 verwiesen. Die darin getroffenen Hinweise gelten weiter.

Beschluss: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird auf die Stellungnahme des Wasserzweckverbandes verwiesen, in der festgestellt wird, dass diese gesichert werden kann.

Ergebnis: 15 : 0

9. Landratsamt Erding

Technische Bauaufsicht/Bauleitplanung(07.05.2013, 25.11.2013)

9.1. Da keine Doppelhäuser vorhanden sind, können Planzeichen und Festsetzungen entfallen.

Beschluss: Die Planzeichen und die entsprechenden Festsetzungen wurden gestrichen.

Ergebnis: 15 : 0

9.2. Mit Bezugnahme auf das Ortsbild wird angeraten, die Anzahl und Form der Dachaufbauten als auch die Farbe der Dachhaut zu regeln. Dachaufbauten sollten hier grundsätzlich erst ab 35° Dachneigung zugelassen werden.

Beschluss: Die Regelungen bezüglich der Dachaufbauten und der Farbe der Dachhaut wurde mit aufgenommen. Dachaufbauten sind ab 35° Dachneigung zulässig.

Ergebnis: 15 : 0

9.3. (07.05.2013) Mit der derzeitigen Darstellung als Baulinien wäre der Bau einer Doppelgarage bei den beiden östlichen Gebäuden verpflichtend. Das westliche Baufenster der Garage müsste von dem Baufenster des Hauptgebäudes per "Knödelinie" abgetrennt werden. Da hierfür aus unserer Sicht keine städtebauliche Notwendigkeit besteht, sollten die Garagen gem. der Planzeichenverordnung (rot gestrichelt) dargestellt werden.

(25.11.2013) Für die Darstellung der Garagenfenster sollte das Planzeichen (rot gestrichelt) gem. PlanzV verwendet werden.

Beschluss: Die Darstellungen werden entsprechend den Vorschlägen geändert.

Ergebnis: 15 : 0

9.4. Gem. § 1a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Im Rahmen der Eingriffsplanung ist daher zu prüfen, ob Baulücken aktiviert und Flächen wieder nutzbar gemacht oder verdichtet werden können, ohne dass hierdurch vom Planungsziel abgewichen werden muss.

Die Umnutzung von land- und forstwirtschaftlichen oder zur Wohnnutzung genutzten Flächen ist insbesondere zu begründen. Die o.g. Anforderungen sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen und in die Begründung mit einzufügen.

Ortsplanerische Beurteilung:

Wie bereits erwähnt (u.a. auch in der Begründung) handelt sich bei der überplanten Flächen um einen Bereich, in dem bereits Baurecht gem. § 34 BauGB besteht. Die landwirtschaftliche Nutzung (Hofstelle) ist bereits seit längerer Zeit aufgegeben. Ein Teil der Fläche (vormalige Fahrhilfs) ist bereits versiegelt, die übrig gebliebene Grünfläche ist ca. 1.100 m² groß. Von einer lw. Nutzung kann daher nicht mehr die Rede sein. Ebenso wenig von einer zusätzlichen Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzten Flächen. Eine zusätzliche Begründung, wie in der Stellungnahme angeregt, ist deshalb nicht erforderlich, weil es sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt. Gleichwohl wird die Begründung in diesen Punkten überprüft und entsprechend ergänzt.

Beschluss: Die Begründung wurde entsprechend der ortsplanerischen Beurteilung überprüft.

Ergebnis: 15 : 0

9.5. Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Grundsätze werden seit 01.07.2011 um die sog. "Klimaschutzklausel" ergänzt.

Ziel des Gesetzgebers ist es, die Fragen des Klimaschutzes, sowie der Klimaanpassung auch auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung als Planungsgrundsatz zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll hierbei, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Überlegungen zum kommunalen Klimaschutz im Sinne des § 1a Abs. 5 BauGB sind in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung niederzulegen.

Beschluss: Die Begründung wurde bezüglich der "Klimaschutzklausel" ergänzt.

Ergebnis: 15 : 0

10. Landratsamt Erding. Untere Naturschutzbehörde (19.11.2013)

Der gegenständliche Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Erstellung eines Umweltberichtes kann abgesehen werden. Bei entsprechenden grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kann auf die Anwendung der Eingriffsregelung verzichtet werden. In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 10 Grünordnung sind Bäume als "zu erhaltende Bäume" und "zu pflanzende Straßenbäume" festgesetzt. Die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind planerisch nicht dargestellt und entsprechend zu ergänzen.

Ortsplanerische Beurteilung:

Die Stellplätze am Fliederweg und die Straßenbäume wurden im letzten Entwurf gestrichen. Auf dem Grundstück selbst sind keine erhaltenswerten Bäume vorhanden, sodass auch diese Darstellung entfällt.

Die textlichen Festsetzungen werden insoweit ergänzt, dass entsprechend der Grundstücksgröße eine bestimmte Anzahl von einheimischen Bäumen zu pflanzen ist.

Beschluss: Eine zeichnerische Darstellung entfällt, da die Stellplätze und die Straßenbäume gestrichen wurden. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert.

Ergebnis: 15 : 0

11. SEW Stromversorgungs GmbH

Die bestehende Anschlusssäule bei Leuchte 216 muss versetzt werden. Für den Fall, dass die Zufahrt zu Fliederweg 5 öffentlich wird, erfolgt die Verlegung der notwendigen Stromkabel in dieser neuen Straße.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 15 : 0

12. Albert Obermaier (02.12.2013)

Die Garage auf der Nordseite des Grundstücks soll auf ca. 1 m an die Grundstücksgrenze angrenzen können. Der Abstand Wohnhaus Grundstücksgrenze auf der Südseite soll dann 8 m betragen.

Ortsplanerische Beurteilung:

Wenn die Garage so wie vorgeschlagen verschoben wird, müsste auch die Länge der Garage reduziert werden, da sonst diese Garage auf der Zufahrt zum hinterliegendem Grundstück zu liegen kommt.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Mit der Änderung der Lage wird auch die Länge der Garage geändert.
2. Die Darstellung wird nicht geändert. Eine mögliche Verschiebung wird später im Baugenehmigungsverfahren über eine evtl. Befreiung geregelt.

Beschluss: Die Darstellung wird nicht geändert. Eine evtl. Verschiebung der Garage wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Hollerweg mit den getroffenen Änderungen/Ergänzungen in der Fassung vom 28.01.2014 als Satzung.

Ergebnis: 15 : 0

**TOP6: Zuwendungen 2013
Kenntnisnahme und Genehmigung**

Geldzuwendungen:

25.03.2013	FDP Ortsverband Erdinger Land	Kindergarten St. Martin	230,00 €
30.12.2013	Sparkasse Erding-Dorfen	Kindergarten St. Martin	500,00 €
11.07.2013	AK Senioren, Fahrdienst	Seniorenbetreuung	74,22 €
20.12.2013	VR-Bank Erding eG	Kindergarten St. Martin	750,00 €
			1.554,22 €

Sachzuwendungen:

28.02.2013	Bücherstube am Markt, Inh. M. Lehmer	Kindergarten St. Martin	39,99 €
16.09.2013	VR-Bank Erding eG	VRmobil-Defibrillator	1.690,00 €

Beschluss: Die in der Zuwendungsliste 2013 erhaltenen Geld- und Sachzuwendungen werden zur Kenntnis genommen und nach dem entsprechenden Verwendungszweck angenommen.

Ergebnis: 15 : 0

TOP7: Informationen

- Die TenneT TSO GmbH plant Anfang März bis Ende Juni 2014 Sanierungsmaßnahmen an der Leitung 380/220/110-kV-Ltg. Oberbachern - Neufinsing. Zur Erhöhung der Standsicherheit der Freileitung werden dabei im Zuge der Baumaßnahmen einige Maste durch Austausch von Mastkonstruktionsteilen verstärkt. Unvermeidbare Wege- und Flurschäden, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, werden nach Beendigung der Baumaßnahme mit den entsprechenden Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abgegolten.
- Novelle des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden - Mitteilung der Regierung zur Kenntnisnahme und Information an die Gemeinderäte.
- GR Bauer erkundigt sich, ob der Maibaumverein am 1. Mai wieder die Parkplätze nutzen kann. Bgm. Peis sieht hierin kein Problem

Ende der Sitzung: 21.22 Uhr

Oberneuching, 19.02.2014

Elisabeth Limmer, Protokollführerin Hans Peis, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ottenhofen

Wir gratulieren zum Geburtstag im März

Fischer Elisabeth, Am Schloßberg 18	zum 81. Geburtstag
Hock Josef, Herdweg, Fichtenstr. 23	zum 78. Geburtstag
Meixner Elfriede, Waldstr. 6	zum 78. Geburtstag
Barbacsí Brigitte, Am Anger 5	zum 78. Geburtstag
Ludwig Ingeborg, Herdweg, Isener Str. 19	zum 77. Geburtstag
Hirler Dietlind, Am Anger 15	zum 77. Geburtstag
Heuwieser Elfriede, Am Schloßberg 8	zum 69. Geburtstag
Michalk Hans-Joachim, Am Mitterfeld 14	zum 66. Geburtstag

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche.

Einladung zur Gemeinderatsitzung

Am Dienstag, 11.03.2014, um 19.30 Uhr, findet im Schulungsraum des Feuerwehrhauses Ottenhofen, eine öffentliche/nichtöffentliche Gemeinderatsitzung statt, zu der hiermit eingeladen wird. Der Bauausschuss trifft sich bereits um 18.30 Uhr.

Tagesordnung: Bauausschuss - öffentlicher Teil:

- Bauhof Ottenhofen:
Erweiterung des bestehenden Hallengebäudes
Vorstellung von Varianten und Kostenschätzung
- Umsetzung Ausgleichsflächen Ottenhofen:
Vergabe Landschaftsbauarbeiten
- Bauantrag Erben, Waldstraße
- Antrag der Anwohner Isener Straße 13, 13a, 15, 17 und 17a
- Zufahrt der oben genannten Parteien
- Zuweisung eines Tonnenstellplatzes
- Vergabe Servicevertrag zur Wartung der Sicherheitsanlagen im Kindergarten

Tagesordnung: - öffentlicher Teil:

- Bürgerforum

- Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 11.02.2014
- Sachstandsbericht
- Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- Themen des Bauausschusses
- Antrag der FW Ottenhofen zu vorgezogenen Brückenerneuerung im Zuge der ABS 38 (Ausbau Bahnverbindung Markt Schwaben-Mühlendorf)
- Rücknahme des GR Beschlusses vom 11.06.2013 (Ergänzung mit Sachstandsbericht vom 16.07.2013 -Brückenbreite-)
- Erstellung eines Verkehrswegekonzepthes im Außenbereich der Gemeinde mit besonderer Berücksichtigung
- Antrag Schützengesellschaft Schwillachtal Unterschwillach e.V. und Schützenverein 1888 Eichenlaub Ottenhofen e.V.
- Dauerhafte Nutzung des Mutter-Kind-Raumes
- Umbau und Erweiterung des Schützenheims
- Umbau und Erweiterung der Schießanlage (Schießstände) in der Josef-Vogl-Halle
- Anfrage auf Nutzung d. ehem. Jugendraumes Josef-Vogl-Halle
- Heimatforscher Ottenhofen (Monatstreffen und Archiv)
- Herr Klafke (Probenraum Musikband)
- Antrag des Krieger-Soldaten- und Kameradschaftsverein Ottenhofen
- Nutzung der Josef-Vogl-Halle zum 100-jährigen Gründungsfest
- Antrag DJK Ottenhofen
- Neuanschaffung von Sportgeräten für die Josef-Vogl-Halle
- Änderung Bebauungsplan "Schlossgelände"
- Kommunen im Landkreis Erding - Gemeinsamer sachlicher Teilflächenutzungsplan Windkraft
- Beschluss über die Abwägung d. eingegangenen Stellungnahmen
- Kommunen im Landkreis Erding - Gemeinsamer sachlicher Teilflächenutzungsplan Windkraft
- Beschluss über die Billigung des Entwurfs vom 20.12.2013
Top 12 und Top 13 nur unter "zeitlichem Vorbehalt"

Kommunale Verkehrsüberwachung

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor:

ERGEBNISSE:

vom: 14.02.2014

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	7.02 Uhr	9.45 Uhr	Ottenhofen, Schwillacher Str., i.H. Kindergarten	Erdinger Str.	50	0

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: --- km/h

vom: 14.02.2014

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	10.53 Uhr	14.45 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. BHS, Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	450	63
	10.53 Uhr	14.45 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. BHS, Feuerwehrhaus	Erding	640	32

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 82 km/h

vom: 18.02.2014

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	9.45 Uhr	13.00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. S-Bahnhaltestelle	Erding	370	8

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 63 km/h

vom: 18.02.2014

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	14.15 Uhr	17.15 Uhr	Herdweg, Isener Str., i.H. Bushaltestelle	Pastetten	673	23

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 79 km/h

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Auf einen Blick: Die wichtigsten Zahlen und Tabellen der Rentenversicherung für 2014

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern haben die Werte ab Januar 2014 in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) in einer Broschüre zusammengefasst und in ihr Internetangebot zum Herunterladen eingestellt. Bitte beachten Sie: Der Rentenbeitragsatz in Höhe von 18,9 Prozent gilt unverändert über den 31. Dezember 2013 hinaus. Das eingeleitete Gesetzgebungsverfahren zum "Beitragsgesetz 2014" ist noch nicht abgeschlossen. Den Werten der Broschüre "Ausgabe 30.6.2014" liegt ein Beitragssatz von 18,9 Prozent zugrunde. Die elektronische Broschüre und eine Druckversion findet man über www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de auf der Startseite des jeweiligen Regionalträgers. Rechts bei den "Wichtigen Links" stehen die aktuellen Zahlen und Tabellen zur Auswahl zur Verfügung.

Eine persönliche und kostenlose Beratung erhält man in allen Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und am Servicetelefon unter 0800 1000 48088.

Umbau der Auskunfts- und Beratungsstelle München-Neuperlach

In der Stadt München stehen den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung derzeit 2 Auskunfts- und Beratungsstellen (AuB) zur Verfügung; es handelt sich hierbei um die AuB-Stelle am **Viktualienmarkt 8**, sowie die AuB-Stelle **Neuperlach**, in der Thomas-Dehler-Str. 3.

Die AuB-Stelle am **Viktualienmarkt** wird jedoch spätestens zum 30.06.2015 geschlossen; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die AuB-Stelle Neuperlach umziehen.

Dies bedeutet, dass die AuB-Stelle **Neuperlach** von März 2014 bis ca. März/April 2015, zu einem modernen und kundengerechten Beratungszentrum **umgebaut** werden wird.

Während der Umbauphase in Neuperlach sind demzufolge zahlreiche organisatorische Herausforderungen zu bewältigen, von denen auch unsere Kundinnen und Kunden betroffen sein werden.

Konkret bedeutet dies:

- * In der AuB-Stelle Neuperlach sind für die Zeit, seit Mitte/Ende Februar 2014, nur noch "Antragsaufnahmen nach vorheriger Terminvereinbarung" möglich!
- * "Allgemeine Beratungen" finden während dieses Zeitraumes ausnahmslos in der AuB-Stelle am Viktualienmarkt statt - auch hier sollten möglichst Termine vereinbart werden.

Für die Terminvereinbarung können weiterhin die beiden allgemein veröffentlichten Rufnummern verwendet werden (unabhängig davon, für welche AuB-Stelle ein Termin vereinbart werden soll):

* 089/510810
089/6781-2728

Gemeinde Neuching

Veranstaltungen der Gem. Neuching im März

- 07.03.: Weltgebetstag, 19.00 Uhr, Kath. Frauengemeinschaft
07.03.: Stegmair-Kressirer-Gedächtniswanderpokal, SG Hubertus Oberneuching
08.03.: 2. Tag Gedächtnispokal mit Preisverteilung, SG Hubertus Oberneuching
09.03.: Jahreshottel, für verst. Mitglieder, SG Hubertus ON
09.03.: Offenes Singen, 14.00 Uhr, Pfarrcafe, AK Senioren und Soziales
10.03.: Basteln für den Osterbasar, 19.30 Uhr, Kath. Frauengemeinschaft
13.03.: Vortrag des Kath. Bildungswerk - Thema: "Burnout", 20.00 Uhr, Pfarrheim ON, Pfarrgemeinderat
14./15.03.: Gemeindevergleichsschießen, 18.00 Uhr, bei SG Hubertus, ON, Schützenvereine Neuching
16.03.: Osterbasar, 11-16 Uhr, Kath. Frauengemeinschaft
16.03.: Kommunalwahl mit Stimmlokalen i. d. Grundschule NN und Kindergarten ON, Gemeinde Neuching
18.03.: Gemeinderatsitzung, 19.30, Rathaus Oberneuching, Gemeinde Neuching
20.03.: Jahreshauptversammlung, 19.30 Uhr, Alter Wirt, ON, SpVgg Neuching
22.03.: 40 Jahre Schnupfer (intern), Neuwirt, ON Schnupferverein

- 22.03.: Kameradschaftsabend, 19.30 Uhr, Alter Wirt, ON, Sportfischerverein Neuching
23.03.: Neugeborenen-Empfang, 14.00 Uhr, Pfarrheim ON
23.03.: Monatsversammlung, 10.00 Uhr, Feuerwehrhaus, FFW Niederneuching
26.03.: Einkehrtag, 09.00 Uhr, Kath. Frauengemeinschaft
27.03.: Bürgerversammlung, FFW, NN, Gemeinde Neuching
28./29.03.: Gemeindevergleichsschießen, 18.00 Uhr, bei SG Edelweiß ON, Schützenvereine Neuching
29.03.: Jahreshauptversammlung, 19.30 Uhr, Feuerwehrhaus, FFW Niederneuching
30.03.: Anfischen, 7.00 Uhr, Weiher II, Lüß, Sportfischerverein Neuching
30.03.: 2. Neuchinger Seniorentag, 14.00 Uhr, Neuwirt, ON, AK Senioren und Soziales



Einladung zum offenen Singen

Sonntag, 09.03.2014, 14.00 Uhr, Pfarrheim ON, mit Gabi Hutterer. Singen macht glücklich. Wir singen bekannte Volkslieder mit Gitarrenbegleitung. Spaß an Musik und Geselligkeit stehen im Vordergrund. Die Ministranten der Neuchinger Pfarrei bieten Kaffee und Kuchen an.

Einladung zum 2. Neuchinger Seniorentag

Sonntag, 30.03.2014, ab 13.30 Uhr, beim Neuwirt, Oberneuching.

Thema: "Demenz" geht alle an. Referentin: Silvia Krupp, Gerontologin. Gedächtnistraining mit Irma Traud Veitl. Die Buchautorin und selbst von der Krankheit Betroffene Helga Rohra liest aus ihrem Buch "Aus dem Schatzen treten". Bitte beachten Sie den gesonderten Flyer.

Kirchenchor Niederneuching

Im Rahmen des Niederneuchinger Christkindlmarktes wurden die Besucher mit Kaffee und Kuchen von den Mitgliedern des Kirchenchors Niederneuching versorgt. Der Erlös von 800,00 € geht an den Verein Luzolo e.V. und andere Schulprojekte nach Afrika.

Unseren vielen Spendern ein herzliches Dankeschön.

Einladung zu einem Vortrag über Burnout Lebensgenuss und Freude im Alltag wieder neu entdecken.

Am Donnerstag, 13.03.2014, um 20.00 Uhr, im Pfarrheim Oberneuching. Unkostenbeitrag: 4.50 €.

Referentin: Frau Wolf, Dipl. Finanzökonomin, Heilpraktikerin.

Auf Ihr Kommen freut sich der PGR Neuching.

Katholische Frauengemeinschaft Neuching

Der diesjährige **Weltgebetstag** am Freitag, 07.03.2014, steht unter dem Motto "Wasserströme in der Wüste".

In Ägypten haben hierzu Frauen die liturgischen Texte und Fürbitten erarbeitet.

Zur Mitfeier hierzu laden wir sehr herzlich ab 19.00 Uhr in den Pfarrsaal Oberneuching ein.

Anschließend freuen wir uns auf ein gemütliches **Beisammensein** mit Diavortrag und landesspezifischen Spezialitäten.

Am 10.03.2014, 19.30 Uhr, treffen wir uns noch einmal im Pfarrsaal zum **Basteln** für den Frühlings- und Osterbasar.

Bei unserem Frühlings- und Osterbasar am 16.03.2014, möchten wir Kuchen/Torten und Schmalzgebäck anbieten. Die Vorstandschaft **bittet** bereits jetzt unsere guten Kuchenbäckerinnen um **Kuchenspenden** für den Verkauf. Im Voraus ein ganz herzliches Vergelt's Gott.

Herzliche Einladung zu unserem **Frühlings- und Osterbasar**, am Sonntag, 16.03.2014, im Pfarrsaal ON, von 11.00-16.00 Uhr.

Es gibt allerlei Dekoratives zur Frühlings- und Osterzeit. Unsere Besucherinnen und Besucher sind außerdem herzlich zu Kaffee und selbstgebackenen Kuchen/Torten sowie Schmalzgebäck eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihr/Euer Kommen.

Der diesjährige **Einkehrtag**, mit Frau Eva-Maria Stockheim, am Mittwoch, 26.03.2014, beginnt um 9.00 Uhr im Pfarrsaal Oberneuching. Das Thema lautet: "Bräute an Kar- und Ostertagen".

Das gemeinsame Mittagessen findet im Gasthaus "Alter Wirt" in Oberneuching statt; im Anschluss daran die Eucharistiefeier im Pfarrsaal. Hierzu dürfen wir ganz herzlich einladen.

Voranzeigen:

Der **Kreuzweg** ist für Sonntag, 06.04.2014, geplant.

Am Montag, 07.04.2014, werden wir ab 19.30 Uhr, im Pfarrheim, **Palm-buschen binden**.

Krieger- und Soldatenkameradschaft Oberneuching Terminvorschau 2014

Sa., 10.05.: Kameradschaftsabend beim Alten Wirt
Sa., 12.07.: Tagesausflug nach Leogang, Fahrt mit der Leoganger Asitzkabinenbahn zu Europas höchstgelegenen Brauhaus.
Sie werden begeistert sein, was Sie hier erwartet.

Geplante Herbstreise vom 18.09.- 22.09.2014 nach Istrien

1. Tag: Anreise zum 4-Sterne Hotel Mestral - Novigrad
2. Tag: Halbtagesausflug nach Rovinj, Istriens Stadt der ewigen Schönheit. Einkehr an der Saustraße und Vrsar
3. Tag: Panoramafahrt mit dem Schiff zu traumhaften Buchten und Inseln.
4. Tag: Istrien-Rundfahrt, Ostküste die Bucht von Rijeka u Opatija sind heute unser Hauptziel. Schon in der K und K - Zeit trafen sich hier die Reichen und Schönen zum Kuren. Auf dem Rückweg gibts eine kleine Wein-, Grappa- und Olivenöl-Probe.
5. Tag: Heimreise mit Mittagspause im Raum Villach.

Interessenten für die Herbstreise bitte um baldige **Rückmeldung** bei Reiseleiter Ewald Maier, Tel. 08123/2614. Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Niederneuching

Termine - Aktiver Dienst:

- 10.03.: 19.15 Uhr, Übung
14.03.: 18.45 Uhr, Funkübung für eingeteilte Mitglieder

Arbeitskreis Natur und Umwelt

Der Vorstand des AKNU lädt herzlich ein zur **Jahreshauptversammlung** am Samstag, 15.03.2014, 19.30 Uhr, beim Alten Wirt, in ON.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorsitzenden
Kassenbericht
Entlastung des Vorstands
Neuwahlen
Wünsche und Anträge
Filmvorführung: Kornfeld und Wiese.
Entdeckungsreise durch eine Wunderwelt.
Auch interessierte Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Gartenbauverein Neuching

Satzungsgemäß findet am 21.03.2014, ab 19.30 Uhr, beim Gasthaus Wenninger, in Oberneuching, die **Jahreshauptversammlung** des Gartenbauvereins Neuching statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- Begrüßung / - Tätigkeitsbericht 2013 / - Kassenbericht 2013 / - Entlastung der Vorstandschaft / - Vortrag mit dem Thema: Unkraut gibt es nicht! / - Tombola / - Wünsche und Anträge
Auf ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder aber auch von Nichtmitgliedern, freut sich die Vorstandschaft.

SPD Ortsverein Neuching

Am 10.03.2014, um 19.30 Uhr, findet beim Alten Wirt in Oberneuching, die **Vorstellung unserer Kandidatinnen und Kandidaten** zur Kommunalwahl 2014, statt. Unser Landratskandidat Michael Gruber möchte sich ebenfalls bei Ihnen vorstellen.

Zur Unterhaltung trägt Josefine Gartner, mit einem Auszug aus ihrem politischen Kabarett "Keine Ahnung - aber es reicht", bei. Alle Gemeindeglieder sind herzlich eingeladen.

Infos zur Kommunalwahl können Sie auch auf unserer Internetseite www.spd-neuching.de aufrufen.

Auf Ihren Besuch freut sich die Neuchinger SPD.

Schützenverein Alt-Niederneuching

Am Freitag, 14.03. und Samstag, 15.03.2014, findet die 1. Runde des **Gemeindevergleichs-Schießens** bei den Hubertus-Schützen in Oberneuching statt. Beginn jeweils um 18.00 Uhr.

Voranzeige:

- 28./29.03.: Gemeindevergleichs-Schießen bei Edelweiß Oberneuching
04.04.: Ostereier-Schießen
Wir freuen uns über zahlreiche Beteiligung.

Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft Edelweiß e.V. Oberneuching

Übungsschießen jeden Freitag. Beginn: Jugend 18.30 Uhr/Erwachsene 20.00 Uhr.

Bitte vormerken: Gemeindevergleichsschießen bei Hubertus am 14./15.03.2014. Die Vorstandschaft

Schützengesellschaft "Hubertus" Oberneuching e.V.

TERMINE:

- Fr., 07.03. u.Sa., 08.03.: Stegmair-Kressirer-Gedächtniswanderpokal, mit anschließender Preisverleihung am Samstag
So., 09.03.: Jahresgottesdienst für verstorbene Mitglieder um 9.00 Uhr
Fr., 14.03. u.Sa., 15.03.: Gemeindevergleichsschießen b. "Hubertus" Oberneuching. Beginn jeweils 18.00 Uhr.
Fr., 21.03.: Übungsschießen
Beginn der Schießabende: 18.30 Uhr.

Vorankündigung:

- Fr., 28.03. u.Sa. 29.03.: Gemeindevergleichsschießen bei "Edelweiß"

Jagdgenossenschaft Niederneuching

Einladung zum Jagdessen

Das diesjährige Jagdessen findet am 07.03.2014, um 19.30 Uhr, im Gasthaus Huber, in Niederneuching, statt.
Alle Jagdgenossen mit Partnerinnen sind dazu herzlich eingeladen.
Auf zahlreiches Erscheinen freut sich der Jagdpächter und die Vorstandschaft.

Einladung zur Jagdversammlung

Die Jagdgenossenschaft Niederneuching lädt ein zur Jagdversammlung am 13.03.2014, um 19.30 Uhr, im Gasthaus Huber, NN.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags des Jagdpachtstillings
6. Nachwahl/Nachwahlen der Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge J. Ostermair, stellvertr. Jagdvorsteher

SpVgg Neuching

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Donnerstag, 20.03.2014, um 20.00 Uhr, im Gasthaus Wenninger, mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung / 2. Bericht des Vorstands / 3. Bericht des Kassiers / 4. Berichte der Abteilungsleiter / 5. Entlastung Vereinsausschuss / 6. Neuwahlen / 7. Ehrungen / 8. Wünsche und Anträge
Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch. Der Vereinsausschuss

ABTEILUNG GYMNASTIK

Kindertanz - jetzt 2 Gruppen

Ab 10.03.2014, beginnt ein **neuer 10-er-Block** wie gewohnt, am Montag, von 16-17 Uhr.

Für alle Kinder, die in der 2., 3. oder 4. Klasse sind, gibt es jetzt eine **extra Gruppe**, in der eine Choreografie einstudiert wird.

Für diese zusätzliche Gruppe beginnt ab 10.03.2014, der 10-er-Block immer montags, von 17-18 Uhr.

Alle die gerne mitmachen wollen bitte eine E-Mail an katrin.frank@kabelmail.de oder telefonisch unter 0176/50977934.

Wir freuen uns auf Euch. Katrin, Marie und Luobna

Gemeinde Ottenhofen

Veranstaltungen der Gem. Ottenhofen im März

- 07.03.: Weltgebetstag der Frauen
07.03.: 19.30 Uhr, Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ottenhofen in der Sportgaststätte
14.00-16.00 Uhr Frühjahrs-Kinderwarenbasar in der Josef-Vogl-Halle
11.03.: 19.30 Uhr Gemeinderatsitzung Ottenhofen im Feuerwehrhaus
14.03.: 19.30 Uhr, Jahreshauptversammlung der Anglerfreunde Ottenhofen, in der Sportgaststätte
16.03.: Kommunalwahl mit Stimmlokalen, in der Grundschule und in der Josef-Vogl-Halle
19.03.: 20.00 Uhr, Jahreshauptversammlung der Freien Wähler Ottenhofen, bei "Camillo"
21.03.: 19.30 Uhr, Jahreshauptversammlung des Krieger-, Soldaten- und Kameradschaftsverein, in der Sportgaststätte
22.03.: 9.00 Uhr, Arbeitsdienst der Anglerfreunde Ottenhofen
30.03.: Beginn der Sommerzeit
31.03.: 19.00 Uhr, Treffen der Heimatforscher, Schützenheim OT

Weltgebetstag von Frauen aus Ägypten

am 07.03.2014 - Wasserströme in der Wüste:

Seit Jahren leiden Christen in Ägypten unter radikalen islamistischen Kräften. Wasserströme sind für sie ein Zeichen der Hoffnung. Folglich ist das Wasser das Thema des diesjährigen Weltgebetstages, der sich mit dem Land Ägypten befasst. Hoffnung auf Frieden, Hoffnung auf Gerechtigkeit - das Ziel des Weltgebetstages der Frauen.

Alle, die gerne ein Stück Hoffnung geben möchten und die ägyptische Bevölkerung im Kampf gegen die Unterdrückung unterstützen möchten, sind herzlich in die Pfarrkirche St. Katharina in Ottenhofen eingeladen. Beginn: 19.00 Uhr.

Anschließend können im Pfarrheim landestypische Speisen und Getränke probiert werden.

Einladung zum Senioren-Nachmittag

in die Sportgaststätte Ottenhofen, am Dienstag, 11.03.2014, um 14 Uhr. Liebe Senioren, wir laden Euch herzlich zu einem gemütlichen, abwechslungsreichen Nachmittag ein, da wollt Ihr doch hoffentlich alle dabei sein.

Da gibts gewiss keine Langeweile, aber sicher auch keine Hetz und Eile, Ihr werdet sehn - wir erwarten Euch mit guten Ideen.

Auf Euer Kommen freuen sich Euer Pfarrer Dr. Franz Gasteiger, die Seniorenbetreuung des Pfarrgemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie Eure Wirtsleute Hanni und Mäck.

Einladung zur Seniorenwallfahrt

am Sonntag, 06.04.2014.

Unsere diesjährige Fastenwallfahrt führt uns in den Pfarrverband Oberaufkirchen, zur Marienwallfahrtskirche Frauenornau. Die Fahrt geht über Isen und die Gatterberge bei Dorfen.

In Frauenornau beten wir um ca. 14.00 Uhr den Kreuzweg mit Herrn Martini. Frau Reinstädler, die uns auf dieser Fahrt begleitet, wird uns unterwegs Wissenswertes erläutern und in der Kirche eine Führung halten. Danach bringt uns der Bus zum Kloster-Cafe in Gars am Inn, wo wir uns mit Kaffee und Kuchen oder einer Brotzeit stärken.

Um ca. 17.00 Uhr treten wir die Heimreise an.

Abfahrt

Ottenhofen	13.00 Uhr	Schlossgaststätte
Unterschwillach	13.10 Uhr	ehem. Wirt Neumüller
Herdweg	13.20 Uhr	ehem. Schreinerwirt

Fahrtpreis: 9,00 € pro Person

Anmeldung: bis spätestens Dienstag, 01.04.2014, bei Johanna Hübl, Tel. 46107.

Auf einen schönen, gemeinsamen Tag, mit vielen Mitfahrern, auch gerne jüngere, freuen sich Euer Reiseleiter Jürgen Martini und Johanna Hübl als Seniorenbeauftragte des Pfarrgemeinderates sowie Frau Carmen Reinstädler

DJK Ottenhofen

Liebe DJK Wanderer,

unser nächster **Ausflug** führt uns nach Freising und in den Freisinger Osten. Wir wandern von Bahnhof Freising über Marzling und Altenhausen zurück nach Freising.

Der Wanderführer beschreibt die Runde so:

Eine sehr abwechslungsreiche Wanderung, zunächst durch waldige Flussniederungen, später durch offene, hügelige Flur. Es gibt zahlreiche schöne Ausblicke auf Freising und in die weite Landschaft.

Wenn wir noch Zeit und Lust haben, können wir noch einige Sehenswürdigkeiten an der Strecke besichtigen. Wir werden auf- oder am Ende unserer Wanderung sicher auch noch eine passende Einkehr finden. Bitte trotzdem etwas Brotzeit und ein Getränk mitbringen.

Die Strecke beträgt ca; 11 km, Gehzeit etwa 2 ½ Std. Termin: Dienstag, 18.03.2014.

Abfahrt:

Ottenhofen:	9.10 Uhr
Markt Schwaben:	9.16 Uhr

Bitte bei Ernst, Tel. 08121/42 274 anmelden.

Bis bald, Eure Wanderfuchse Ernst und Werner

NEUES vom DJK-Hallensport:

Der "lange Winter" ist vorbei und das Frühjahr naht mit großen Schritten. Was ist da schöner, als seinen Körper nach einem Winterschlaf wieder auf Trapp zu bringen.

Jeden Mittwoch von 19.00 - 20.00 Uhr gibts Wirbelsäulengymnastik für SIE und IHN mit Elfriede Meixner,

jeden Donnerstag von 19.30 - 20.30 Uhr Step Aerobic, mit tollen Choreografien von Vroni Stich,

jeden Dienstag von 17.45 - 18.45 Uhr Pilates (Prävention) und von 19.00

bis 20.00 Uhr Rückenfit (Prävention) für SIE und IHN mit Brigitte Ertl, jeden Donnerstag, 17.15 - 18.15 Uhr Wirbelsäulengymnastik für SIE mit Elfriede Meixner, jeden Dienstag Vormittag von 08.30 - 09.45 Uhr Step Aerobic mit Monika Oberberger und unsere Zumba-Stunde am Montag von 19.00 bis 20.00 Uhr mit Andrea Stricker

Neuankündigung - und weil wir nicht müde sind wird es ab April eine neue Stunde geben:

Bodystyling - mit der ausgebildeten Trainerin Groupfitness / Body Workout Instructor Frau Sabine Hoffmann

Der wöchentliche Termin und Anmeldung wird noch bekanntgegeben.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverband Neuching - Ottenhofen

Freitag, 07. März - Weltgebetstag der Frauen

19.00 ON Gottesdienst der Kath. Frauengemeinschaft im Pfarrsaal
19.00 OH Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen in der Kirche

Samstag, 08. März - 1. Fastensonntag

19.00 SH Gottesdienst mit Aschenauflegung
+ Ehemann, Sohn u. Bruder Ludwig (Jahrtag; Fam. Kiesle)
+ Mutter Elise Ostermeier (Jahrtag; Fam. Reiser)
+ Tochter Lieselotte Böhnisch (Jahrtag; Frau Schneider)

Sonntag, 09. März

9.00 ON ++ Mitglieder
(Schützengesellschaft "Hubertus" Oberneuching)
+ Vater (Michael Orthofer m. Fam.)
10.15 OH ++ Eltern (Frau Brummer)
++ Josef u. Elisabeth Ismail (Fam. Ismail)
++ Eltern Cäcilie u. Martin (Fam. Martin Zehetmair) beiders.
++ Eltern (Fam. Schwanzer)
+ Ehemann u. Vater Johann (Jahrtag; Fam. Maria Speer)

Mittwoch, 12. März

19.00 OH Kreuzwegandacht

Donnerstag, 13. März

18.30 NN Kreuzweg
19.00 NN + Alfons Zehetmeier (Ehefrau Amalie m. Fam.)
20.00 ON Vortrag vom Kath. Bildungswerk im Pfarrsaal: "Burnout"

Freitag, 14. März

18.30 ON Kreuzweg
19.00 ON + Luise Stenz (Fam. Otto Hainz)
++ Eltern (Maria Hainz)
++ Geschwister (Maria Hainz)
+ Johann Knallinger (Fam. Otto Hainz)

Samstag, 15. März - 2. Fastensonntag: "Caritas-Frühjahrssammlung"

19.00 US + Vater u. Opa Josef (Fam. Peter Obermaier)
+ Ehemann u. Vater Sebastian Riedl (Maria Riedl m. Fam.)
++ Eltern, Schwester u. Schwager (Maria Kern)
beiders. ++ Eltern u. Geschwister (Rosa Müller)
+ Josef Greckl (Fam. Mittermüller)

Sonntag, 16. März

9.00 OH + Ehemann Franz Demharter (Anneliese Demharter)
++ Eltern (Fam. Abram u. Neumayr)
++ Großeltern (Fam. Abram u. Neumayr)
+ Therese Schmidpeter (Jahrtag; Fam. Michael Huber)
10.15 ON Gottesdienst mit Vorstellung der Erstkommunionkinder
+ Ehemann Sebastian Mittermaier (Mia m. Fam.)
++ Nachbarn (Fam. Stimmer)

11.00 ON Frühjahrs- und Osterbasar der Kath. Frauengemeinschaft

Mittwoch, 19. März Hl. Josef

19.00 US + Ehemann, Vater u. Opa (Fam. Therese Greckl)
++ Therese Hupfauer u. Anna Kühl (Jahrtag; Franz Widmann)

Donnerstag, 20. März

18.30 NN Kreuzweg
19.00 NN + Ehefrau Hannelore Bogner (Jahrtag; Eugen m. Fam.)
+ Ehemann Josef Bogner (Rosa Bogner)
20.00 ON Pfarrgemeinderatssitzung

Freitag, 21. März

18.30 ON Kreuzweg
19.00 ON + Johann Schindlbeck (Walter Schindlbeck)
+ Vater Josef Kressirer (Jahrtag; Albert u. Florian)
20.00 ON Bibelkreis

Samstag, 22. März 3. Fastensonntag

19.00 OH ++ Mitglieder (Frühschoppen AG)
Messe zu Ehren der Mutter Gottes (Fam. Brandl)

Sonntag, 23. März

- 9.00 ON ++ Mitglieder (Fischerverein Neuching)
+ Ehefrau Hilde Sterr (Anton m. Fam.)
++ Großeltern Glasl u. Hermannskirchner
(Maria Knallinger)
- 10.15 SH ++ Geschwister (Frau Kern)
++ Eltern u. Geschwister (Alois Bartl)
++ Großeltern (Alois Bartl)
++ Eltern (Marzelle Metzger)

PFARRINFORMATIONEN:

Caritas-Haussammlung: In der Woche von 17. bis 23. März 2014 findet die Frühjahrs-Haussammlung der Caritas statt.

Wir bitten Sie, die Sammlerinnen herzlich aufzunehmen und bedanken uns schon im Voraus recht herzlich!

Ministranten und Arbeitskreis Senioren laden zum Pfarrcafe ein

In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Senioren und Soziales laden die Neuchinger Ministranten und der Pfarrgemeinderat recht herzlich zum Pfarrcafe, am Sonntag, 09.03.2014, ab 13.30 Uhr, ins Pfarrheim Oberneuching, ein.

Die Ministranten bieten Kaffee und Kuchen an; ab 14.00 Uhr Offenes Singen mit Gabi Hutterer. Wir freuen uns auf ein zahlreiches Kommen.

Gottesdienste in Eicherloh

- Sonntag, 09. März, 1. Fastensonntag
1. Lesung: Gen 2,7-9; 3,1-7: 2. Lesung: Röm 5,12-19 (12.17-19); Evangelium: Mt 4,1-11
- 10.30 Heilige Messe
v. Josef Rader mit Kinder f. + Ehefr.u.Mutter Lydia
z. 1. Jahrtag
v. Erwin Hetz f. + Eltern Anna u. Ferdinand
- Samstag, 15. März - Hl. Klemens Maria Hofbauer, Ordenspriester
Caritas- Frühjahrs-Sammlung
- 18.00 1. Sonntagsmesse v. Heidemarie Hetz f. + Freundinnen
Lotte, Helga, Heidi u. Irmgard

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

- Freitag, 07. März
19.00 Kath. Kirchen St. Vinzenz, Hörlkofen, Forstern - Weltgebets-
tag - Team
- Sonntag, 09. März - Invokavit
09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Reichert
10.30 Auferstehungs- Kirche - Kindergottesdienst - Team
10.30 St. Vinzenz, ED - Ökum. Fastenessen - Oechslen/ Dr.Vogler
10.30 Kath. Kirche St. Peter Forstern - Gottesdienst, mit Abendmahl
Reichert

Sonntag, 16. März - Reminisere

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Schwenk
10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst, mit Abendmahl - Schwenk

Freitag, 21. März

- 15.00 Fischers Sen.zentrum - Gottesdienst, m.A. - Schwenk
16.15 Heiligegeist-Stift - Gottesdienst, m.A. - Schwenk
19.00 Kath. Kirche Moosinning - Ökumen. Taizégebet

Sonntag, 23. März - Okuli

- 09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Tenberg
10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst - Tenberg
10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst - Team

Evang.-Luth.-Kirchengemeinde Markt Schwaben

Freitag, 07. März

- 18.30 Ökum. Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen,
Kath. Pfarrheim

Sonntag, 09. März

- 10.00 Gottesdienst - Fuchs

Sonntag, 16. März

- 10.00 Familiengottesdienst mit Gospelchor - Scheyerer

VERANSTALTUNGEN

- Fr., 07.03. 18.30 - Ökum. Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen,
anschl. gemütliches Beisammensein mit landestypischem
Essen, gebürtige Ägypterin erzählt von ihrem Land,

Kath. Pfarrheim Markt Schwaben

- Mo., 10.03. 09.30 - Probe des Flötenkreises, Gem.-Zentr. M.Schwaben
20.00 - Probe des Gospelchores "Good News",
Gem.-Zentrum M.Schwaben
- Di., 11.03. 18.15-19.45 - MAK Jugend-Mitarbeiter-Kreis,
Gem.-Zentrum M.Schwaben
20.00 - "Familie aktiv", Info bei Pfrin. Bickhardt
- Do., 13.03. 14.30 - Tanzkreis der SeniorInnen, Gem.-Zentrum M.Schw.
- Do., 13.03. 18.30 - "Tanz mit", Tanzen für mitteljunge Frauen, Gem.-
Zentrum M.Schwaben
- Do., 13.03. 20.00 - "Anwalt der Mühseligen und Beladenen". Georg
Büchner - anlässlich seines 200. Geburtstages, Vortrag mit
Pfr. Friedrich Eras, Gem.-Zentrum M.Schwaben.
Büchners Parole "Friede den Hütten - Krieg den Palästen"
ist zum Schlagwort geworden. Als Anarchist und Frühkom-
munist wurde er vereinnahmt. Mit seinen Schauspielen
"Dantons Tod" und "Woyzeck" ist er der meistgespielte deut-
sche Autor weltweit, obwohl er nicht einmal 24 Jahre alt ge-
worden ist. Er wollte Mitgefühl wecken für die Armen, Zu-
rückgesetzten, Betrogenen und Benachteiligten.
Ein Zweifler war er nicht. War er vielleicht ein verzweifelter
Christ?
- Do., 13.03. 20.00 - Chorprobe der Kantorei, Gem.-Zentr. M.Schwaben
- Fr., 14.03. 20.00 - Kammerorchester-Probe, Gem.-Zentr. M.Schwaben
- Sa., 15.03. 17-22.00 - Kochen der Jugend, Gem.-Zentrum M.Schwaben
- Mo., 17.03. 09.30 - Probe des Flötenkreises, Gem.-Zentr. M.Schwaben
14.00 - Seniorenrunde: Der Frühling hat sich eingestellt...
Basteleien rund um den Frühling und Ostern, Gem.-Zentrum
M.Schwaben
20.00 - Probe des Gospelchores "Good News", Gem.-Zentr-
um M.Schwaben
- Di., 18.03. 9-11.00 - Dienstagsrunde: "Wie im Himmel", schwedischer
Spielfilm von Kay Pollak, Gem.-Zentrum M.Schwaben
- Mi., 19.03. ab 10.30 - Gemeinsames Kochen und um 12 Uhr Essen. Un-
kosten: Lebensmittel. **Bitte anmelden bis 17.03.** im Pfarr-
büro (Tel. 40040) mit Angabe: ich koche mit und/oder ich
komme zum Essen.
- Do., 20.03. 14.30 - Tanzkreis der SeniorInnen, Gem.-Zentrum M.Schw.
18.30 - "Tanz mit", Tanzen für mitteljunge Frauen, Gem.-
Zentrum M.Schwaben
- Fr., 21.03. 15-17.00 - Kinderkino für alle Grundschüler, Gem.-Zentrum
M.Schwaben
18.30-22.00 - Ex-Konfirmanden-Party, Gem.-Zentrum
M.Schwaben

Weitere Infos: www.marktschwaben-evangelisch.de.

Sonstiges

Konzert des Musikvereins Moosinning am 29.03.2014

Der Musikverein Moosinning lädt wieder alle Musikfreunde zum Konzert
am 29. März 2014 in die Turnhalle der Schule in Moosinning ein.

Das Motto des Abends ist dieses mal "Wo die Wolga fließt".

Es werden Musiktitel aus den Bereichen Film, Welthits, Schlager bis hin
zum Marsch aufgeführt.

Alle Aktiven haben den Winter über für dieses Ereignis geprobt, um Ih-
nen liebe Musikfreunde einen abwechslungsreichen Abend darbringen
zu können.

Einlass ist ab 19.00 Uhr, Beginn des Konzerts ist um 20.00 Uhr.

Der Eintritt beträgt für Erwachsene 7,- €; für Kinder und Jugendliche bis
16 Jahre ist der Eintritt frei. Eintrittskarten können im Vorverkauf ab Mitt-
woch, 12.03.2014,

in Moosinning
bei Fam. Franz Gaßner,
Erdingerstr. 44 sowie
in Eichenried
in der Bäckerei Kübelsbeck,
Hauptstr. 6 oder
an der Abendkasse
am Tag der Veranstaltung erworben werden.

Für eine Pausenbewirtung der Gäste wird wieder gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Musikverein Moosinning e.V.

WIR STELLEN EIN



KFZ- Mechatroniker-Meister/in
für Bus & Nutzfahrzeuge

Führerscheinklasse C/ D und entsprechende Ausbildung bzw. Erfahrung bei Nutzfahrzeugen erwünscht
Eintritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Scharf Omnibus & Reisebüro OHG
Klausenstr. 3
D-85447 Maria Thalhaim
Tel. +49 (0) 8762 / 2739
www.scharf-reisen.de
email: info@scharf-reisen.de

Scharf
Omnibus & Reisebüro OHG

AMBULANTER DIENST

Gut versorgt
– auch zu Hause
Pflege ist Vertrauenssache

Sie wollen auch im Alter solange und selbstbestimmt wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben?

Mit dem ambulanten Dienst der Pfllegestern Seniorenservice gGmbH lässt sich dieser Wunsch verwirklichen. Wir bieten Ihnen **umfangreiche Unterstützungen und Hilfestellungen zur Bewältigung des Alltags, fachgerechte und individuelle Pflege und eine persönliche Betreuung und Versorgung**. Kompetent und zuverlässig - an sieben Tagen in der Woche, rund um die Uhr.

Ambulanter Pflegedienst
Marktstr. 5b, 85586 Poing
Tel. 08121/256 299
Frau Christine Götz



QUALITÄTSSIEGEL

NOTE
Sehr gut (1,0)

Pfllegestern Seniorenservice gGmbH
Ambulanter Dienst

TRANSPARENZBERICHT 16.5.2012
www.pfllegestern.de



Informationen unter: www.pfllegesterngmbh.de

Holzpellets jetzt echt günstig vom Wärmespezialisten HUBER



Pellets in prima Qualität zum PowerPreis

- 100% Holz
- Hoher Heizwert
- Regionale Produktion
- Super Qualität: DINplus
- Umweltfreundliche kurze Transportwege

Vergleichen Sie selbst und rufen Sie an. Wir scheuen keinen Preisvergleich!

84435 Lengdorf
Tel. 08083 / 263



HUBER
Heizöl · Diesel · Holzpellets
Schmierstoffe · Flüssiggas

Wir helfen im Trauerfall

Särge
Sargausstattungen
Überführungen



Bestattungen Konrad Brummer
Michael-Irl-Str. 2 • 85659 Forstern
Tel. 0 81 24/83 40 • Mobil-Tel. 01 71/3 69 55 19

Marien Apotheke
Aktiv für Ihre Gesundheit

aktuell

HLH BioPharma

„Darmgesundheit ist Lebensfreude“



- Allergien
- Reizdarm
- Migräne
- Neurodermitis
- Verstopfung
- Durchfall

... die Ursache liegt häufig in einer gestörten Darmflora – Darmsaniern als Chance!!!

Infotage in Ihrer Marien Apotheke
Kundenvortrag am Donnerstag, 13.03. 2014

Beratungstage am Fr. u. Sa. 14.03. u. 15.03.2014

Möglichkeit zu Fructose und Lactoseintoleranztest

Um Anmeldung wird gebeten!

Telefon 08 123 / 9 30 90 - Ismaninger Str. 14,
85452 Moosinning - marien@apotheken.de
www.marien-pharma.com

Kommunalwahl 16. März 2014



Wahlvorschlag Nr. 6



Ü W G Überparteiliche
Wähler
Gemeinschaft

NEUCHING

Engagement und Verantwortung für Neuching

RWG - Ihr Energiehändler mit RAL-Gütezeichen



Andere werben mit Dumpingpreisen, wir stehen für:

- Kundenorientierung
- höchste Qualität
- maximale Sicherheit
- geprüfte Abgabemengen

Heizöl- und Dieselkauf ist Vertrauenssache!

Heizöl - Diesel - Holzpellets - Schmierstoffe



RWG Raiffeisen-Waren GmbH
ERDINGER LAND

Agar. · Baustoffe · Energie · Heim & Garten

RWG Neuching
Hauptstr. 5
85467 Neuching
Tel. 0 81 23 / 92 67 14

www.raiffeisenenergie.de